

Gesetzentwurf
der Landesregierung

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk
und zur Änderung medienrechtlicher und datenschutzrechtlicher
Vorschriften**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des novellierten Staatsvertrages über den Südwestrundfunk in Landesrecht erforderliche Zustimmung des Landtages und die Anpassung medien- und datenschutzrechtlicher Vorschriften des Landesrechts an den Staatsvertrag erfolgen.

Daneben soll die Planungs- und Investitionssicherheit für private baden-württembergische Rundfunkveranstalter verbessert werden, indem die im Landesmediengesetz geregelte Dauer der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter sowie die Dauer der Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern verlängert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Neben dem Zustimmungsgesetz zum novellierten Staatsvertrag über den Südwestrundfunk wird das Landesmediengesetz durch Streichung des § 17 und das Landesdatenschutzgesetz durch die Modifikation seines § 38 dem novellierten Staatsvertrag angepasst. Im Landesmediengesetz wird außerdem die Dauer der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter in § 21 Absatz 6 sowie die Dauer der Zulassung eines privaten Rundfunkveranstalters in § 12 Absatz 2 von jeweils acht auf zehn Jahre verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte oder für Private. Soweit das Gesetz der Umsetzung des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk und der entsprechenden Anpassung des Landesrechts dient, konnte von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.3.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen im Ganzen abgesehen werden, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Der Staatsvertrag betrifft mit dem Südwestrundfunk lediglich ein einzelnes Unternehmen. Die in der weiteren Änderung des Landesmediengesetzes vorgesehene Verlängerung der Dauer der Zulassung für private Rundfunkveranstalter und der Dauer der Zuweisung von Übertragungskapazitäten wird die Planungs- und Investitionssicherheit für die privaten baden-württembergischen Rundfunkveranstalter erhöhen und damit die Rundfunklandschaft in Baden-Württemberg angesichts der zunehmenden Konkurrenz durch die neuen Medien stärken. Der mit der Verlängerung der Zuweisungsdauer verbundene, etwas erschwerte Markteintritt für Neubewerber fällt gegenüber den hierdurch bewirkten positiven Effekten nicht ins Gewicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 22. Oktober 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk und zur Änderung medienrechtlicher und datenschutzrechtlicher Vorschriften mit Vorblatt und Begründung sowie den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über
den Südwestrundfunk und zur Änderung
medienrechtlicher und datenschutz-
rechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag
über den Südwestrundfunk

Dem am 3. Juli 2013 unterzeichneten Staatsvertrag über den Südwestrundfunk zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes

§ 17 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 357), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

§ 38 des Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108, 110), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Intendanten“ durch das Wort „Rundfunkrat“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Dienststelle des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunk- und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er ist in Ausübung seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Er unterliegt keiner Rechts- und Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats untersteht er nur insoweit, als seine völlige Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht. Auf Ersuchen des Verwaltungsrats erstattet er dem Verwaltungsrat darüber hinaus besondere Berichte.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Landesmediengesetzes

In § 12 Absatz 2 Satz 2 und § 21 Absatz 6 Satz 1 des Landesmediengesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 631), wird das Wort „acht“ jeweils durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes treten an dem Tag in Kraft, an dem der am 3. Juli 2013 unterzeichnete Staatsvertrag über den Südwestrundfunk nach seinem § 44 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem § 44 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 1 enthält die Zustimmung des Landtags zum Staatsvertrag über den Südwestrundfunk. In den Artikeln 2 und 3 sind Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen landesrechtlicher Bestimmungen an die Regelungen des Staatsvertrages vorgesehen.

Artikel 4 dient der Verlängerung der Zuweisungsdauer von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter sowie der Dauer der Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern jeweils von acht auf zehn Jahre.

Baden-Württemberg verfügt derzeit über die striktesten Regelungen aller Landesmediengesetze in Bezug auf die Zulassungsdauer und die Dauer der Zuweisung von Übertragungskapazitäten. In den meisten Ländern beträgt die Regeldauer der Zulassung/Zuweisung zehn Jahre. In Berlin/Brandenburg und Bayern gibt es mit sieben bzw. acht Jahren vergleichbar kurze Zulassungen/Zuweisungen; die jeweiligen Mediengesetze bieten dabei aber jeweils Verlängerungsoptionen. Verlängerungsoptionen, die zum Teil einmalige, zum Teil mehrfache oder zum Teil auch an bestimmte Bedingungen geknüpfte Verlängerungen vorsehen, bestehen – im Gegensatz zu Baden-Württemberg – in nahezu allen anderen Mediengesetzen. Eine vergleichbar strikte Regelung weist lediglich Rheinland-Pfalz mit einer Zulassungs-/Zuweisungsdauer von zehn Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit auf.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist die entscheidende wirtschaftliche Grundlage für den Betrieb eines Radio- oder Fernsehprogramms. Deshalb kommt der Dauer dieser Zuweisung im Ausschreibungsverfahren die zentrale Bedeutung zu. Die Zuweisungsdauer definiert den „Lebenszyklus“ eines Radio- oder Fernsehprogramms, während der sich insbesondere ein neuer Veranstalter im Markt etablieren, Investitionen amortisieren oder etwaige Anfangsverluste wettmachen muss.

Dies war in der Vergangenheit bei gutem Verlauf binnen acht Jahren durchaus möglich. Die Rahmenbedingungen sind jedoch in den letzten Jahren deutlich schwieriger geworden, insbesondere mit Blick auf das Entstehen neuer Übertragungswege für Rundfunk infolge der Digitalisierung oder die Konkurrenz durch digitale Trägermedien und das Internet; hinzu kommt im Bereich des Hörfunks eine abnehmende Nutzungsdauer des Mediums Radio. Vor diesem Hintergrund ist ein sicherer und erfolgreicher Geschäftsverlauf innerhalb von nur acht Jahren immer schwieriger zu gestalten. Die Verlängerung der Zuweisungsdauer um zwei Jahre bietet dem Rundfunkveranstalter dagegen ein höheres Maß an Planungs- und Investitionssicherheit und steigert damit – in Anpassung der Zuweisungsdauer an die Rahmenbedingungen in den anderen Bundesländern – auch die Attraktivität eines Sendeplatzes in Baden-Württemberg.

Im Bereich des Hörfunks führt eine Verlängerung der Zuweisungsdauer im Landesmediengesetz zudem zu einer Harmonisierung der Laufzeiten der UKW-Zuweisungen im Land mit den UKW-Frequenzzuteilungen nach dem Telekommunikationsgesetz, die dann beide gleichzeitig im Jahr 2025 auslaufen. Etwaige Überlegungen der Landesanstalt für Kommunikation zur Zukunft der UKW-Frequenzen in Baden-Württemberg können damit im Gleichlauf mit entsprechenden Überlegungen des Bundesgesetzgebers zum Ablauf der UKW-Frequenzzuteilungen im Jahr 2025 erfolgen.

Mit der darüber hinaus vorgenommenen Verlängerung der Zulassungsdauer wird diese mit der Laufzeit der Frequenzzuweisungen harmonisiert.

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und Bekanntmachungspflichten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zur Umsetzung in Landesrecht bedarf der vom Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg und der Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz am 3. Juli 2013 unterzeichnete Staatsvertrag über den Südwestrundfunk nach Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtages. Für Einzelheiten zu Zielsetzung und Inhalt des Staatsvertrags wird auf dessen Begründung Bezug genommen.

Zu Artikel 2:

§ 17 Landesmediengesetz wird aufgehoben, da die entsprechenden Regelungen in den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk überführt wurden.

Zu Artikel 3:

Die Änderungen in § 38 Landesdatenschutzgesetz dienen der Umsetzung und detaillierteren Ausgestaltung des durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23. November 1995 S. 31) geforderten und im Staatsvertrag über den Südwestrundfunk angelegten Konzepts der völligen Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz analog zum Landesbeauftragten für den Datenschutz, an dessen Stelle der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz beim Südwestrundfunk tritt.

Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz wird daher an die Kontrollgremien des Südwestrundfunks (Rundfunkrat und Verwaltungsrat) angebunden und untersteht nicht mehr der Dienstaufsicht des Intendanten. Die Neuregelungen hinsichtlich der Dienststelle und der Dienstaufsicht über den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz sind den entsprechenden Regelungen in § 26 Landesdatenschutzgesetz über den Landesbeauftragten für den Datenschutz nachgebildet. Da ein Unterrichtsrecht der Exekutive über die Geschäftsführung des Datenschutzbeauftragten im Hinblick auf dessen völlige Unabhängigkeit problematisch sein kann, besteht nach der Neuregelung eine Berichtspflicht des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz nur gegenüber den Gremien, nicht mehr gegenüber dem Intendanten.

Zu Artikel 4:

§ 21 Landesmediengesetz regelt die Ausweisung von Übertragungskapazitäten im Nutzungsplan sowie deren Zuweisung an einzelne Rundfunkveranstalter. Die in Absatz 6 Satz 1 geregelte Dauer der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an baden-württembergische Rundfunkveranstalter wird von acht auf zehn Jahre verlängert. In Anpassung an diese Verlängerung wird auch die in § 12 Absatz 2 Satz 2 geregelte Dauer der für private Veranstalter von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen erforderlichen Zulassung von acht auf zehn Jahre verlängert.

Zu Artikel 5:

Zu Absatz 1:

Das Zustimmungsgesetz in Artikel 1 sowie die nicht unmittelbar mit dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk in Zusammenhang stehenden Änderungen des

Landesmediengesetzes (Artikel 4) treten am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die unmittelbaren Folgeänderungen zum Staatsvertrag über den Südwestrundfunk (Artikel 2 und 3) werden erst mit dessen Inkrafttreten wirksam.

Zu Absatz 2:

Wenn bis zum 31. Dezember 2013 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht sind, tritt der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk am 1. Januar 2014 in Kraft. Anderenfalls wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Da nach außen nicht erkennbar wird, ob die Ratifikationsverfahren in den beiden Ländern rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, sieht Absatz 2 eine gesonderte Bekanntmachung über das Inkrafttreten oder die Gegenstandslosigkeit des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk vor.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung zu Artikel 4

Mit Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Juli 2013 wurden die betroffenen Kreise über die Absicht der Landesregierung zur Änderung des Landesmediengesetzes informiert und um Stellungnahme zum Gesetzentwurf gebeten. Zu dem Anhörungsentwurf wurden die verschiedenen Interessenverbände der privaten Rundfunkveranstalter und der nichtkommerziellen Lokalradios, der Südwestrundfunk, die Landesanstalt für Kommunikation, Unitymedia KabelBW, der Zeitschriften- und Zeitungsverlegerverband, der Journalistenverband, Gewerkschaften und Berufsverbände, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Landesverbände der im Landtag vertretenen Parteien angehört. Insgesamt wurden 35 Stellen angehört, wovon 22 eine Stellungnahme abgaben.

Die Anhörung beschränkte sich auf die in Artikel 4 vorgesehene Änderung des Landesmediengesetzes. Die übrigen Artikel dieses Gesetzes dienen allein der Zustimmung zum am 3. Juli 2013 unterzeichneten Staatsvertrag über den Südwestrundfunk sowie dessen Umsetzung in Landesrecht. Zu den Regelungen des Staatsvertrags selbst fand eine Anhörung bereits vor dessen Unterzeichnung statt.

Im Zuge der Anhörung zu Artikel 4 wurde die Neuregelung von allen Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, begrüßt. Von den Industrie- und Handelskammern sowie vom Beamtenbund wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass durch die Verlängerung der Marktzutritt für neue Rundfunkveranstalter erschwert werde und Rundfunkveranstalter, die ihrer Aufgabe oder Programmverantwortung nicht oder nur schleppend nachkämen, noch länger mit einer Zulassung ausgestattet seien, ohne dass ein zeitnahe Wechsel möglich sei. Gemeindetag, Städtetag und ein privater Rundfunkveranstalter haben hingegen angeregt, neben der Verlängerung der Zuweisungs- und Zulassungsdauer auch noch – entsprechend der Regelungen in einigen Bundesländern – die Einführung einer Verlängerungsoption für lizenzierte Rundfunkveranstalter für die jeweils anschließende Lizenzperiode zu verankern. Von der Assoziation freier Gesellschaftsfunk und vom deutschen Journalisten-Verband wurden weitere Änderungen des Landesmediengesetzes angeregt, die nicht mit der Dauer der Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Zusammenhang stehen.

Im Ergebnis wurde an den geplanten Änderungen festgehalten. Mit der Verlängerung der Zuweisung von Übertragungskapazitäten von acht auf zehn Jahre wird zwar die Möglichkeit des Marktzutritts für neue Rundfunkveranstalter geringfügig verzögert. Dagegen stehen jedoch die mit der Neuregelung verfolgten positiven Effekte wie die Angleichung beziehungsweise Annäherung der Dauer der Zulassungen und Kapazitätszuweisungen an die entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern und damit die Steigerung der Attraktivität eines Sendeplatzes in Baden-Württemberg, die Erhöhung von Investitions- und Planungssicherheit für die Rundfunkveranstalter sowie die Schaffung eines Gleichlaufs der Zuweisungen

im Land mit den UKW-Frequenzuteilungen nach dem Telekommunikationsgesetz. In Anbetracht dieser Gesichtspunkte ist eine moderate Einschränkung der Markteintrittschancen für neue Rundfunkanbieter durch die Verlängerung der Zuweisung von Übertragungskapazitäten um zwei Jahre vertretbar. Zur Sicherstellung der Einhaltung der medienrechtlichen Vorschriften und Programmanforderungen durch die lizenzierten Rundfunkveranstalter kann die Landesanstalt für Kommunikation zudem entsprechende Anordnungen bis hin zum Widerruf der Zulassung sowie der Zuweisung von Übertragungskapazitäten treffen.

Der Anregung zur Einräumung einer Verlängerungsoption für Zulassungen und Frequenzzuweisungen ist entgegenzuhalten, dass gerade die regelmäßige Neuausschreibung von Übertragungskapazitäten nach zukünftig zehn Jahren geeignet ist, den Wettbewerb zwischen den lizenzierten Rundfunkveranstaltern und etwaigen Neuinteressenten um einen Sendeplatz in Baden-Württemberg aufrecht zu erhalten und damit Qualität und Vielfalt der baden-württembergischen Rundfunklandschaft zu sichern. Hinsichtlich der analogen Übertragungskapazitäten im Hörfunk kommt hinzu, dass aufgrund des im Telekommunikationsgesetz angelegten Abschaltzeitpunkts für UKW-Frequenzen noch offen ist, ob der UKW-Hörfunk überhaupt über das Jahr 2025 hinaus Bestand haben wird. Für die Veranstalter von analogem Hörfunk besteht derzeit somit ohnehin nur Planungssicherheit für eine zehnjährige Lizenzperiode.

In Abwägung aller Gesichtspunkte ist die Verlängerung der Zuweisungs- und Zulassungsdauer auf zehn Jahre ohne Verlängerungsoption eine ausgewogene Regelung, die sowohl dem Interesse der Rundfunkveranstalter an Planungs- und Investitionssicherheit als auch dem Interesse neuer Anbieter an Marktzutrittschancen und dem öffentlichen Interesse an einer qualitativ hochwertigen und vielfältigen Rundfunklandschaft im Land in jeweils größtmöglichem Umfang Rechnung trägt.

Der Gesetzentwurf wurde neben der Umsetzung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk in Landesrecht bewusst auf die Verlängerung der Zuweisungs- und Zulassungsdauer beschränkt. Ziel ist, dass die Landesanstalt für Kommunikation bereits bei der Vergabe der vor Kurzem neu ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten für die Lizenzperiode ab 2016 die verlängerte Laufzeit berücksichtigen kann. Die von den Betroffenen außerdem angeregten Änderungen in anderen Bereichen des Landesmediengesetzes bedürften zunächst eingehender Erörterung mit allen Beteiligten, um einen etwaigen Reformbedarf zu prüfen. Sie können daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden.

Staatsvertrag über den Südwestrundfunk

Das Land Baden-Württemberg
und das Land Rheinland-Pfalz

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Aufgabe und Rechtsform
- § 2 Untergliederung
- § 3 Auftrag, Angebote
- § 4 Landesidentität
- § 5 Zusammenarbeit
- § 6 Programmgrundsätze
- § 7 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 8 Werbung und Sponsoring
- § 9 Sendezeiten für Dritte
- § 10 Gegendarstellung
- § 11 Beschwerderecht
- § 12 Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht
- § 13 Organe
- § 14 Zusammensetzung des Rundfunkrats
- § 15 Aufgaben des Rundfunkrats
- § 16 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrats
- § 17 Sitzungen des Rundfunkrats
- § 18 Beschlüsse des Rundfunkrats
- § 19 Ausschüsse des Rundfunkrats
- § 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 21 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 22 Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrats
- § 23 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 24 Landesrundfunkräte
- § 25 Intendanz
- § 26 Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten
- § 27 Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten
- § 28 Direktorinnen und Direktoren der Landessender

- § 29 Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren der Landessender
- § 30 Geschäftsleitung
- § 31 Wirtschaftsführung
- § 32 Jahresabschluss und Geschäftsbericht
- § 33 Finanzordnung
- § 34 Haushaltsplan
- § 35 Finanzkontrolle
- § 36 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an Unternehmen
- § 37 Rechtsaufsicht
- § 38 Personalvertretung, Redaktionsstatut
- § 39 Datenschutz, Chancengleichheit
- § 40 Beitritt
- § 41 Übergangsregelungen
- § 42 Überprüfungsklausel, Optimierungspflicht
- § 43 Kündigung
- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gründeten im Jahr 1997 die neue öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt „Südwestrundfunk“ (SWR). Ihre Erwartungen an die Fusion von Süddeutschem Rundfunk (SDR) und Südwestfunk (SWF) haben sich erfüllt – die Fusion ist gelungen.

Digitalisierung und Konvergenz der Medien stellen den SWR fünfzehn Jahre später vor neue Herausforderungen. Viele Vorschriften der Anfangsphase können heute flexibleren Regelungen weichen. Auch die in den letzten Jahren gewachsenen, berechtigten Ansprüche an Beteiligung, Mitwirkung, Transparenz und Staatsferne erfordern neue Regeln. Die Realisierung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in den Gremien, der Geschäftsleitung und bei den Beschäftigten bedarf einer neuen Anstrengung. Der gesellschaftliche Wandel muss sich auch in den Gremien abbilden.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind daher übereingekommen, den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk zu novellieren.

Ziel des Staatsvertrags ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen SWR in einer digitalisierten Medienwelt. Der SWR soll den Anforderungen der Medienkonvergenz erfolgreich begegnen können. Seine Angebote müssen sich an sämtliche Bevölkerungsgrup-

pen richten und alle Altersgruppen – junge Menschen noch stärker als bisher – erreichen. Dazu braucht der Sender mehr Flexibilität, seine Strukturen selbst gestalten zu können. Ihm soll ermöglicht werden, multimediale Organisationsformen zu entwickeln. Der SWR soll weiterhin eine profilierte Rolle innerhalb der ARD einnehmen. Dabei erwarten die Länder, dass sich der SWR bei seinen Standort-, Struktur- und Produktionsentscheidungen auch an dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientiert. Denn nicht zuletzt zählt zu den Herausforderungen auch die notwendige finanzielle Konsolidierung des Senders, um seine Zukunft auf der Basis des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erfolgreich gestalten zu können.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen die regionale Identität stärken. Das Herzstück des SWR ist seine regionale Verwurzelung – in den beiden Ländern, ihren Regionen und Städten. Sie sollen in den Programmen des SWR eine herausragende Rolle einnehmen. Die regionale Verankerung findet ihren Ausdruck auch in den Senderstandorten in den beiden Landeshauptstädten Stuttgart und Mainz, die auch Standorte der Landessender sind, und dem dritten Standort Baden-Baden sowie den zahlreichen Studios vor Ort.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen die Staatsferne des Rundfunks garantieren. Eine angemessen staatsferne Zusammensetzung der Aufsichtsgremien, auch durch erweiterte Inkompatibilitätsregeln, soll der redaktionellen Unabhängigkeit Rechnung tragen.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen die Mitwirkungsrechte der Gremien und der Beschäftigten ausbauen. Die binnenplurale Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat sich in besonderer Weise bewährt. Sie gilt es weiter zu stärken. Deshalb sorgen die Länder für eine klarere Aufgabenverteilung und bauen die Verantwortung der Aufsichtsgremien aus. Das entspricht einem zeitgemäßen Verständnis von wirksamer Rundfunkaufsicht. Mit einem Redaktionsstatut und erweiterten Rechten der Personalvertretung wird die Mitwirkung der Beschäftigten gestärkt.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen die Gleichstellung von Frauen und Männern realisieren und den gesellschaftlichen Wandel in den Gremien abbilden. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine besondere gesellschaftliche Verpflichtung, der die Länder insbesondere durch verbindliche Vorgaben in den Aufsichtsgremien Rechnung tragen. Eine veränderte Zusammensetzung des Rundfunkrats soll sicherstellen, dass sich die Pluralität der heutigen Gesellschaft auch in den Gremien widerspiegelt.

Der folgende Staatsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, die den Rechtsrahmen für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt SWR bilden.

§ 1

Aufgabe und Rechtsform

(1) Der „Südwestrundfunk“ (SWR) ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunk in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (Länder). Der SWR hat seinen Sitz in Baden-Baden, Mainz und Stuttgart. Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz und der Dienort der Intendanz ist Stuttgart.

(2) Der SWR hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Staatsvertrags; er gibt sich eine Hauptsatzung. Für den Beschluss über diese Satzung bedarf es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunk- und Verwaltungsrat, wobei darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, darf eine weitere Abstimmung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden. Die Hauptsatzung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

(3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des SWR ist unzulässig.

§ 2

Untergliederung

(1) Der SWR erfüllt seinen Auftrag in den Landeshauptstädten Stuttgart und Mainz, die auch Sitz der Landessender sind, sowie am dritten Standort Baden-Baden. Die Aufgaben sind angemessen auf die Standorte zu verteilen.

(2) Der SWR unterhält die Landessender zur gesonderten Darstellung jedes Landes und seiner Regionen. Jedem Landessender sind die in seinem Sendegebiet betriebenen Studios und Korrespondentenbüros zugeordnet.

(3) Im Rahmen der Entwicklung des SWR sind beide Länder bei der Wahl der Standorte für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften des SWR angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Auftrag, Angebote

(1) Auftrag des SWR ist, durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote in Hörfunk, Fernsehen und Internet als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Er hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden

Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie im Schwerpunkt über das länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch auch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Seine Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen. Die Gliederung des Sendegebiets in die beiden Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Angeboten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der SWR veranstaltet folgende Angebote:

1. jeweils zwei Landeshörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon jeweils ein Programm mit einem informationsbetonten Angebot und jeweils ein Programm, das der Darstellung der Regionen dient und nach landsmannschaftlichen Gesichtspunkten sowie nach gewachsenen Wirtschafts- und Erlebnisräumen zugeschnitten ist;
2. zwei gemeinsame Hörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon ein Programm mit kulturellem Schwerpunkt und ein Musik-Programm vorwiegend für jüngere Menschen; beide Programme sollen auch landes- und regionalbezogene Inhalte haben;
3. ein digitales Hörfunkangebot vorwiegend für Jugendliche und junge Erwachsene, zu dessen Unterstützung die drahtlose terrestrische Verbreitung in analoger Technik unter Verwendung von Frequenzen des SWR in Teilbereichen seines Sendegebiets und die leitungsgebundene Verbreitung in analoger Technik zulässig ist;
4. ein gemeinsames Fernsehprogramm für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, wobei ein Anteil von mindestens 30 vom Hundert als gesonderter, in der Regel zeitgleich zu sendender Landesteil veranstaltet werden soll;
5. das ARD-Gemeinschaftsangebot sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Angebote und
6. Telemedien nach Maßgabe der §§ 11 d bis 11 f des Rundfunkstaatsvertrags.

Der SWR kann ergänzend folgende Angebote veranstalten:

1. ein digitales Hörfunkangebot mit dem Schwerpunkt Information, zu dessen Unterstützung die drahtlose terrestrische Verbreitung in analoger Technik unter Verwendung von Frequenzen des SWR in Teilbereichen seines Sendegebiets und die leitungsgebundene Verbreitung in analoger Technik zulässig ist, und

2. bis zu drei ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe eines nach § 11 f des Rundfunkstaatsvertrags durchgeführten Verfahrens.

Der Auftrag des SWR umfasst die Verbreitung von Radio- und Fernsehtext.

(3) Der SWR liefert entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten über die tägliche Dauer, die Art und den Umfang der Beteiligung an ihren Gemeinschaftsangeboten Beiträge. Entsprechendes gilt für Beteiligungen des SWR an weiteren, durch besonderen Staatsvertrag bestimmten Angeboten.

(4) Weitere Angebote des SWR sind im Rahmen der Bestands- und Entwicklungsgarantie auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarung zulässig. Die Teilhabe des SWR an neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk bleiben unberührt. Die Zulässigkeit und die Durchführung von entsprechenden Versuchen richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

§ 4

Landesidentität

(1) Die Landeshörfunkprogramme sind eigenständige Programme der Landessender, die ausschließlich für das jeweilige Land bestimmt sind und landesspezifisch ausgestaltet sein sollen. Sie werden von den Landessendern gestaltet. Bei der Gestaltung des Gemeinschaftsanteils an den Landeshörfunkprogrammen ist auf die Landesidentitäten besondere Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Landessender werden für die Gestaltung der gemeinsamen Programme in angemessenem Umfang herangezogen. Dabei ist auf die Landesidentitäten besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Angebote mit Landesbezug sollen grundsätzlich von den beiden Landessendern gestaltet werden.

(4) Die Intendantin oder der Intendant hat sicherzustellen, dass die Landessender personell und wirtschaftlich in der Lage sind, ihre programmlichen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 5

Zusammenarbeit

Der SWR kann in Erfüllung seines Auftrags mit Dritten zusammenarbeiten und sich an anderen Unternehmen oder Programmen beteiligen. Das Nähere regeln die Vorschriften des § 36. Dabei ist zu gewährleisten, dass seine Verantwortung für die von ihm hergestellten

Sendungen gewahrt und die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze beachtet werden.

§ 6

Programmgrundsätze

(1) Der SWR ist in seinen Angeboten an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei und fördert die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland.

(2) Der SWR hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken, die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern und die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu verringern. Die Angebote dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung oder gegen die Wahrung von Frieden und Freiheit richten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander in der Gesellschaft hinwirken.

(3) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie sind gewissenhaft zu recherchieren und müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteurinnen und Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(4) In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtangebot ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtangebot darf weder einseitig den Interessen einer Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen gleich welcher Art dienen.

§ 7

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Für den SWR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Werbung und Sponsoring

- (1) Für den SWR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags über Werbung und Sponsoring in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Lokal- und regionalbezogene Werbung einschließlich Sponsoring ist dem SWR nicht gestattet.
- (3) In Hörfunkprogrammen des SWR ist Werbung bis zu der im Rundfunkstaatsvertrag vorgesehenen Höchstgrenze zulässig.
- (4) Werbung und Sponsoring finden in den Angeboten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Variante 1, Nr. 3 und 6 sowie Satz 2 und 3 nicht statt.

§ 9

Sendezeiten für Dritte

- (1) Der SWR hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.
- (2) Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen sind während ihrer Beteiligung an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes einzuräumen, wenn für sie ein Wahlvorschlag zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder zugelassen ist.
- (3) Den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, den Organisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, den Regierungen der Länder sowie den politischen Parteien, soweit sie in einem der Parlamente der Länder Fraktionsstärke besitzen, ist Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen in zweckentsprechenden Sendezeiten des SWR angemessen zu vertreten.
- (4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist verantwortlich, wem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

§ 10

Gegendarstellung

- (1) Der SWR ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die

durch eine vom SWR verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder deren gesetzlicher Vertretung unterzeichnet sein. Die betroffene Person oder deren Vertretung kann die Verbreitung der Gegendarstellung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem SWR zugeht. Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, soweit dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag der betroffenen Person kann das Gericht anordnen, dass der SWR in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der deutschen Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach § 9 Abs. 1 und 2 dieses Staatsvertrags. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

(8) Für die Gegendarstellung bei Telemedien gilt § 56 des Rundfunkstaatsvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Beschwerderecht

(1) Jede Person hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den SWR zu wenden. Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe zu bescheiden.

(2) Hilft die Intendantin oder der Intendant einer Programmbeschwerde nicht ab, so kann die beschwerdeführende Person den Rundfunkrat anrufen und die Beratung der Beschwerde verlangen. In dem Bescheid nach Absatz 1 Satz 2 ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(3) Das Beschwerderecht und das Beschwerdeverfahren sind in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR darzustellen.

(4) Im Zuständigkeitsbereich der Landessender nach § 4 treten an die Stelle der Intendantin oder des Intendanten die Direktorin oder der Direktor des jeweiligen Landessenders und an die Stelle des Rundfunkrats der jeweilige Landesrundfunkrat.

(5) Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Sie kann vorsehen, dass Beratung und Entscheidung von Beschwerden einem Ausschuss des Rundfunkrats übertragen werden. Für den Fall einer Anrufung nach Absatz 2 Satz 1 stellt sie sicher, dass die beschwerdeführende Person vom Ergebnis der Beratungen benachrichtigt wird und ihr die tragenden Erwägungen mitgeteilt werden.

§ 12

Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht

(1) Von allen Rundfunksendungen, die der SWR verbreitet, sind vollständige Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom SWR Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom SWR Mehrfertigungen herstellen lassen.

(3) Soweit der SWR Fernseh- und Radiotext sowie Telemedien veranstaltet, stellt er in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

(4) Der SWR hat auf Verlangen Namen und Dienstschrift der Intendantin oder des Intendanten und der sonstigen für die Angebote Verantwortlichen mitzuteilen.

(5) Im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 37 kann jedes der Länder Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme nach Absatz 1 verlangen.

§ 13

Organe

(1) Die Organe des SWR sind:

1. der Rundfunkrat und die Landesrundfunkräte, soweit sie nach diesem Staatsvertrag Träger von eigenen Rechten und Pflichten sind,
2. der Verwaltungsrat und
3. die Intendantin oder der Intendant.

(2) Die Landesrundfunkräte sind den Landessendern zugeordnet.

(3) Organ oder Mitglied eines Organs kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder erfüllt. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Angestellte oder ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SWR können nicht Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats sein; § 20 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte können Rundfunkrat und Verwaltungsrat mit Ausnahme der von den Landtagen und den Landesregierungen entsandten Mitglieder nicht angehören.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(5) Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf für den SWR gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen tätig sein; § 20 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für gelegentliche nichtständige und geringfügige Tätigkeiten; diese sind jährlich gegenüber dem jeweiligen Gremium offenzulegen. Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden. Wird eine Interessenkollision im Sinne der vorstehenden Vorschriften durch das jeweilige Gremium festgestellt, endet die Mitgliedschaft.

(6) Der Rundfunkrat hält auf Wunsch von mindestens zehn seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.

§ 14

Zusammensetzung des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus 74 Mitgliedern aus den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

(2) 51 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus dem Land Baden-Württemberg.

Davon entsenden

1. acht Mitglieder der Landtag von Baden-Württemberg,
2. zwei Mitglieder die Evangelischen Landeskirchen,
3. zwei Mitglieder die Römisch-Katholische Kirche,
4. ein Mitglied die Israelitischen Religionsgemeinschaften,
5. ein Mitglied die muslimischen Verbände in Baden-Württemberg,
6. drei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg –, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg – und der Beamtenbund Baden-Württemberg sowie ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – und die Fachgruppe Medien (dju/SWJV) in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg –,
7. ein Mitglied der Gemeindetag Baden-Württemberg,
8. ein Mitglied der Landkreistag Baden-Württemberg,
9. ein Mitglied der Städtetag Baden-Württemberg,
10. zwei Mitglieder der Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg,
11. ein Mitglied die Freie Wählervereinigung – Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
12. vier Mitglieder der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Württembergische Handwerkstag, der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie, die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg und der Bund der Selbständigen – Landesverband Baden-Württemberg,
13. ein Mitglied die Bauernverbände und die Landfrauenverbände,
14. zwei Mitglieder die Sportverbände,

15. zwei Mitglieder der Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.,
16. ein Mitglied der Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V. und der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.,
17. zwei Mitglieder die Hochschulen und Universitäten,
18. vier Mitglieder die Bildungsverbände,
19. zwei Mitglieder der Deutsche Bühnenverein – Landesverband Baden-Württemberg –, der Verband deutscher Schriftsteller in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg – und der Deutsche Komponistenverband – Sektion Baden-Württemberg – sowie ein Mitglied der Landesmusikrat Baden-Württemberg,
20. zwei Mitglieder der Landesnaturschutzverband, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – und der Naturschutzbund Baden-Württemberg,
21. ein Mitglied der Landesfamilienrat Baden-Württemberg,
22. ein Mitglied der Landesfrauenrat Baden-Württemberg,
23. ein Mitglied die Evangelischen Frauen in Baden und in Württemberg und der Katholische Deutsche Frauenbund Baden-Württemberg,
24. ein Mitglied die Baden-Württembergischen Behindertenorganisationen,
25. ein Mitglied die Liga der Freien Wohlfahrtspflege und
26. ein Mitglied die Vertriebenenorganisationen und die Europa-Union Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Landesrundfunkrats Baden-Württemberg.

(3) 23 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus dem Land Rheinland-Pfalz.

Davon entsenden

1. vier Mitglieder der Landtag von Rheinland-Pfalz,
2. ein Mitglied die Katholischen Bistümer im Lande Rheinland-Pfalz,
3. ein Mitglied die Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz,
4. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –, ein Mitglied die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –, ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund Rheinland-Pfalz sowie ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband – Landesverband Rheinland-

Pfalz – und die Fachgruppe Medien in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –,

5. ein Mitglied die Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände, ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz sowie ein Mitglied die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
6. ein Mitglied der Landesjugendring Rheinland-Pfalz,
7. ein Mitglied der Landessportbund Rheinland-Pfalz,
8. ein Mitglied der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,
9. zwei Mitglieder der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
10. ein Mitglied die nach dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz anerkannten Organisationen,
11. ein Mitglied die nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz anerkannten Verbände,
12. ein Mitglied die Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur und zwar der Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz, der Berufsverband bildender Künstler – Sektion Rheinland-Pfalz – und der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz und
13. ein Mitglied der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz.

Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Landesrundfunkrats Rheinland-Pfalz.

(4) Die Organisationen und Institutionen nach den Absätzen 2 und 3 entsenden die Mitglieder. Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat höchstens drei Amtsperioden angehören. Soweit in den einzelnen Nummern nach den Absätzen 2 und 3 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf das oder die gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen. Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor. Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des jeweiligen Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Absatz 6 entsprechend.

(5) Der Vorsitz des Rundfunkrats bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt das jeweilige Mitglied zu benennen ist. Er stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Ein nach den Absätzen 2 oder 3 entsandtes Mitglied des Rundfunkrats kann bei Verlust der Mitgliedschaft in der entsendenden Organisation oder Institution oder aus sons-

tigem wichtigen Grund von der entsendenden Stelle nach dem entsprechenden Verfahren des Absatzes 4 abberufen werden.

(6) Bei der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproporz zu wahren. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 6, 10, 12, 14, 15, 17, 18 und 20 sowie des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1, 4, 5 und 9 müssen von der Gesamtzahl der nach der jeweiligen Nummer zu entsendenden Mitglieder zu fünfzig vom Hundert Frauen und Männer entsandt werden. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 19 müssen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden. In den anderen Fällen muss bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 4 gilt nicht für die Stellen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 22 und 23 sowie Absatz 3 Satz 2 Nr. 8.

(7) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht oder nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Staatsvertrags entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrats vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften zu bestimmen.

§ 15

Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks; dabei trägt er der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. Er wacht darüber, dass der SWR seine Aufgaben nach diesem Staatsvertrag erfüllt, soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Landesrundfunkräte zuständig sind, und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus.

(2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der für die Angebote geltenden Grundsätze und hierzu erlassener Richtlinien und berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten. Er kann feststellen, dass einzelne Angebote oder deren Bestandteile gegen diese Grundsätze verstoßen, und die Intendantin oder den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Die Beanstandungen des Rundfunkrats sind schriftlich zu begründen.

(3) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
2. Genehmigung des Haushaltsplans; dabei kann der Rundfunkrat über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen,

3. Beschlussfassung über Satzungen gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,
4. Beschlussfassung über Richtlinien der Programmgestaltung,
5. Zustimmung zur Berufung der Direktorinnen und Direktoren mit Ausnahme derjenigen der Landessender, der Verwaltungsdirektion und der Juristischen Direktion,
6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Zustimmung bei der Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als fünf Millionen Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmteilen,
9. Entscheidung über Beschränkungen und Abweichungen im Verfahren nach §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und
10. Durchführung des Verfahrens nach § 11 f Abs. 4 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrags.

(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Rundfunkrat und seinen Ausschüssen von der Intendantin oder dem Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des SWR zu gewähren.

§ 16

Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrats

(1) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats weiter. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt oder eine Feststellung nach § 13 Abs. 5 Satz 4 getroffen wird.

(2) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitz sowie eine erste und zweite Stellvertretung für die Dauer von 30 Monaten. Der Vorsitz und die erste Stellvertretung müssen Mitglieder des Rundfunkrats aus verschiedenen Ländern sein.

(3) Die Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 17

Sitzungen des Rundfunkrats

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften finden die Sitzungen des Rundfunkrats nach Maßgabe der

Hauptsatzung statt. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder der Intendantin oder des Intendanten muss der Rundfunkrat zu einer Sitzung zusammentreten. Der Rundfunkrat wird von seinem Vorsitz oder, wenn Vorsitz und Stellvertretung nicht bestimmt sind, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung können an den Sitzungen des Rundfunkrats beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie hierzu verpflichtet.

(3) Zwei Mitglieder des Personalrats, und zwar eines aus jedem Land, können an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen; ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.

(4) Die Sitzungen des Rundfunkrats finden öffentlich statt. Der jeweilige Vorsitz legt im Einvernehmen mit der Stellvertretung oder auf entsprechenden, in nicht-öffentlicher Sitzung zu fassenden Beschluss des Rundfunkrats fest, welche Tagesordnungspunkte im Einzelfall in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Beratungsgrundlagen öffentlicher Sitzungen sowie die dort gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

§ 18

Beschlüsse des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte, im Fall der Wahl der Intendantin oder des Intendanten und der Beschlussfassung über die Hauptsatzung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Rundfunkrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.

(3) Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Staatsvertrag oder sonst durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für Wahlen.

(4) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 19

Ausschüsse des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat bildet mindestens einen Programm-ausschuss. Er kann nach Maßgabe der Hauptsatzung

weitere Ausschüsse bilden. Der zuständige Programm-ausschuss bereitet die Beschlüsse des Rundfunkrats in Programmangelegenheiten vor. Er kann der Intendantin oder dem Intendanten in Programmangelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.

(2) Der zuständige Programmausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in dringenden Programmangelegenheiten, in denen eine Beschlussfassung des Rundfunkrats nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, die zur Einhaltung der Grundsätze der Programmgestaltung erforderlichen Beschlüsse nach § 15 Abs. 2 fassen. Der Vorsitz des Rundfunkrats ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rundfunkrat hat in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse des Ausschusses zu entscheiden.

§ 20

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Davon wählt der Rundfunkrat neun Mitglieder aus seiner Mitte, die nicht von den Landtagen entsandt worden sein dürfen; sieben davon müssen Mitglieder aus Baden-Württemberg und zwei aus Rheinland-Pfalz sein. Drei Mitglieder entsendet der Landtag von Baden-Württemberg, ein Mitglied der Landtag von Rheinland-Pfalz. Zwei Mitglieder entsendet die Landesregierung von Baden-Württemberg, ein Mitglied die Landesregierung von Rheinland-Pfalz. Zwei Mitglieder entsendet der Personalrat, und zwar eines aus jedem Land. Für jedes Mitglied kann eine Vertretung bestellt werden. Die Vertretung eines vom Rundfunkrat entsandten Mitglieds wählt der Rundfunkrat; sie muss diesem nicht angehören.

(2) Bei der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproporz zu wahren. Von den nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Mitgliedern müssen hierzu auf Frauen und Männer je mindestens vierzig vom Hundert entfallen. Die Landesregierung Baden-Württemberg und der Personalrat müssen jeweils eine Frau und einen Mann entsenden. In den anderen Fällen muss bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann, wenn zuvor eine Frau entsandt war.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Interessen des SWR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(4) § 16 Abs. 3 gilt für Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

§ 21

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten, soweit sie nicht die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft.

(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Zustimmung zur Berufung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Juristischen Direktorin oder des Juristischen Direktors,
2. Festlegung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
3. Beschlussfassung über Satzungen gemeinsam mit dem Rundfunkrat,
4. Feststellung des Entwicklungsplans,
5. Erlass der Finanzordnung,
6. Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Entscheidungen der Intendantin oder des Intendanten nach § 27,
7. Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen,
8. Vertretung des SWR beim Abschluss von Rechtsgeschäften und anderen Rechtsangelegenheiten gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten,
9. Auswahl des Abschlussprüfungsunternehmens,
10. Entlastung der Intendantin oder des Intendanten und
11. Beschlussfassung nach Maßgabe der Hauptsatzung über die Organisationsverfügung sowie deren Änderung.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Verwaltungsrat von der Intendantin oder dem Intendanten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des SWR zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann einzelne Vorgänge untersuchen und hierfür auch besondere Sachverständige beauftragen.

§ 22

Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrats

(1) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrats weiter. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt, eine Feststellung entsprechend § 13 Abs. 5 Satz 4 getroffen wird oder durch Abberufung. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertretung für die Dauer von 30 Monaten. § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats kann auf Antrag des Verwaltungsrats vom Rundfunkrat abberufen werden, wenn sein Verbleiben im Amt die Interessen des SWR erheblich schädigen würde. Der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat haben dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung über den Antrag im Verwaltungsrat ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die von den Regierungen der Länder und den Landtagen entsandten Mitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nach den für die Berufung des Mitglieds geltenden Bestimmungen ein neues Mitglied zu bestimmen.

§ 23

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate zusammen. Er wird von seinem Vorsitz oder, wenn Vorsitz und Stellvertretung nicht bestimmt sind, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Der Intendantin oder dem Intendanten soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend sind. Die Intendantin oder der Intendant und die Direktorinnen und Direktoren der Landessender sind auf ihren Wunsch zu hören.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zehn, in den Fällen der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und der Beschlussfassung nach § 21 Abs. 2 Nr. 11 mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.

(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Staatsvertrag oder sonst durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Wahl des Vorsitzes.

(5) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 24

Landesrundfunkräte

(1) Die Landesrundfunkräte werden bei den Landessendern auf die Dauer von fünf Jahren aus den dem jeweiligen Land zuzuordnenden Mitgliedern des Rundfunk- und Verwaltungsrats des SWR gebildet.

(2) Soweit die Landesprogramme von der Direktorin oder dem Direktor des Landessenders verantwortet werden, tritt der jeweilige Landesrundfunkrat an die Stelle des Rundfunkrats. Die den Rundfunkrat betreffenden Vorschriften gelten entsprechend.

(3) Die Landesrundfunkräte haben die Beratungen über den ihnen durch die Intendantin oder den Intendanten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 zugeleiteten Haushaltsplanentwurf binnen vier Wochen abzuschließen.

§ 25

Intendanz

(1) Die Intendantin oder der Intendant leitet den SWR, trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung und hat dafür zu sorgen, dass das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Verantwortung der Direktorinnen und Direktoren der Landessender bleibt unberührt.

(2) Die Intendantin oder der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(3) Die Intendantin oder der Intendant stellt nach § 30 Abs. 2 Satz 2 die Organisationsverfügung nach Maßgabe der Hauptsatzung auf. Sie oder er stellt nach § 34 Abs. 1 den Haushaltsplan auf und trägt für die Einhaltung des Verfahrens nach § 34 Abs. 2 Sorge. Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.

(4) Im Falle der Verhinderung wird die Intendantin oder der Intendant von der Direktorin oder dem Direktor eines Landessenders im jährlichen Wechsel vertreten.

§ 26

*Wahl und Abberufung der Intendantin
oder des Intendanten*

(1) Die Intendantin oder der Intendant wird für die Dauer von fünf Jahren vom Rundfunkrat gewählt. Bei der Auswahl der zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten ist der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Hauptsatzung zu beteiligen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätes-

tens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Kommt im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang nach den Bestimmungen des Absatzes 1 durchzuführen. Kommt auch hier die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist nach Ablauf von mindestens sechs Wochen ein dritter Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, wenn darin mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist.

(3) Die Intendantin oder der Intendant kann vor Ablauf der Amtsperiode durch Beschluss des Rundfunkrats abberufen werden. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats. Die Intendantin oder der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27

Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

Die Intendantin oder der Intendant bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrats:

1. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen,
2. Mitarbeiterstatute oder vergleichbare Regelungen mit Ausnahme des Redaktionsstatuts,
3. Abschluss von Dienstvereinbarungen und Tarifverträgen,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an ihnen,
6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten, soweit nicht im Haushaltsplan vorgesehen,
7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien und
8. Übernahme sonstiger Verpflichtungen im Wert von mehr als 250.000,- Euro, außer bei Verträgen über die Herstellung oder Lieferung von Programmteilen.

§ 28

Direktorinnen und Direktoren der Landessender

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten werden die Landessender Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz von jeweils einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Diese tragen die

Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung, soweit Angebote im Rahmen des § 4 von den Landessendern gestaltet werden.

(2) Die Direktorinnen und Direktoren der Landessender machen zum Entwurf des Haushaltsplans durch die Intendantin oder den Intendanten Vorschläge für den Etat des jeweiligen Landessenders.

(3) Die Möglichkeit zur Bildung übergreifender Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen bleibt unberührt.

(4) Dienort der Direktorin oder des Direktors des Landessenders Baden-Württemberg ist Stuttgart. Dienort der Direktorin oder des Direktors des Landessenders Rheinland-Pfalz ist Mainz.

§ 29

Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren der Landessender

(1) Die Direktorinnen und Direktoren der Landessender werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten durch den jeweiligen Landesrundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Macht die Intendantin oder der Intendant nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlvorschlag, entfällt das Vorschlagsrecht.

(3) Kommt die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit für die von der Intendantin oder dem Intendanten vorgeschlagene Person nicht zustande, ist frühestens nach Ablauf von sechs Wochen ein weiterer Wahlgang nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 durchzuführen. Für diesen Wahlgang sind auch Wahlvorschläge aus der Mitte des Landesrundfunkrats zulässig.

(4) Eine Direktorin oder ein Direktor des Landessenders kann vor Ablauf der Amtsperiode durch Beschluss des Landesrundfunkrats abberufen werden. Die Intendantin oder der Intendant kann die Abstimmung verlangen. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Die Direktorin oder der Direktor des Landessenders ist vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 30

Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus der Intendantin oder dem Intendanten und den Direktorinnen und Direktoren. Bei ihrer Zusammensetzung wird eine gleichberechtigte

Vertretung der Geschlechter zu mindestens je 40 vom Hundert angestrebt.

(2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie erforderlichenfalls der anderen leitenden Angestellten bestimmt die Hauptsatzung, soweit dieser Staatsvertrag keine Regelung trifft. Die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten werden in einer Organisationsverfügung bestimmt; es können übergreifende Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzepts gebildet werden.

(3) Die Intendantin oder der Intendant leitet den Entwurf der Organisationsverfügung dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Beschlussfassung zu. Die Organisationsverfügung sowie deren Änderung wird vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder beschlossen, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, darf eine weitere Abstimmung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden. Das Nähere zum Verfahren regelt die Hauptsatzung.

(4) Die Zustimmung zur Berufung der Direktorinnen und Direktoren mit Ausnahme derjenigen der Landessender erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist frühestens nach Ablauf von sechs Wochen eine weitere Abstimmung durchzuführen. Für diese Abstimmung sind auch Vorschläge aus der Mitte des jeweils zuständigen Gremiums zulässig. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 31

Wirtschaftsführung

(1) Der SWR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des SWR dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendig sind, einschließlich der gemeinschaftlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Wirtschaftsführung des SWR richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Haushaltsplan.

(2) Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des SWR für die strukturelle Entwicklung der Rundfunkanstalt sowie den Ausbau ihrer Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.

(3) Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist die Intendantin oder der Intendant bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

1. den Betrieb des SWR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
2. die von den Organen des SWR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
4. rechtlich begründete Verpflichtungen des SWR zu erfüllen.

(4) Der SWR soll die Ansprüche der Beschäftigten aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen.

§ 32

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Die Intendantin oder der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des SWR einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind. In dem Geschäftsbericht ist auch der Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Das Abschlussprüfungsunternehmen ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu beauftragen.

(3) Jahresabschluss, Prüfungsbericht und Geschäftsbericht werden den Regierungen und Rechnungshöfen der Länder übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der SWR eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts sowie eine Übersicht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

§ 33

Finanzordnung

- (1) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen.
- (2) Die Finanzordnung hat von folgenden Grundsätzen auszugehen:
1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des SWR voraussichtlich notwendig ist.
 2. Der Haushaltsplan ermächtigt die Intendantin oder den Intendanten, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
 3. Der Haushaltsplan bestimmt, bis zu welcher Höhe die Intendantin oder der Intendant Kredite nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags aufnehmen darf.

§ 34

Haushaltsplan

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Intendantin oder dem Intendanten rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt. Die Haushaltsansätze der Landessender sind hierbei gesondert auszuweisen. Den Direktorinnen und Direktoren der Landessender ist vor der Aufstellung des Entwurfs Gelegenheit zu geben, den jeweiligen Landessender betreffende Vorschläge für den Haushaltsplan zu machen.
- (2) Die Intendantin oder der Intendant leitet den Entwurf den Landesrundfunkräten zur Beratung und dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Beschlussfassung zu. Nach den Beratungen der Landesrundfunkräte wird der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder beschlossen, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, darf eine weitere Abstimmung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden.
- (3) Der Verwaltungsrat leitet den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung dem Rundfunkrat zur Genehmigung zu. Die Genehmigung des Haushaltsplans durch den Rundfunkrat bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. Der Rundfunkrat kann über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen.
- (4) Liegt ein beschlossener Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht vor, so ist der bisherige Haus-

haltsplan der Haushaltsführung zunächst weiter zugrunde zu legen.

§ 35

Finanzkontrolle

(1) Die Rechnungshöfe der Länder prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SWR gemeinsam.

(2) Die Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der SWR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der SWR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(3) Die Rechnungshöfe teilen das Ergebnis der Prüfungen dem Verwaltungsrat, dem Rundfunkrat, der Intendantin oder dem Intendanten, den Landesregierungen und den Landtagen mit.

(4) Auf Ersuchen des Landtags oder der Regierung eines Landes kann sich der Rechnungshof dieses Landes gutachterlich zu Fragen äußern, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des SWR von Bedeutung sind.

(5) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes, in dem der Dienort der Intendanz liegt, über Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die übrigen Vorschriften gelten entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach auf eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt anwendbar sind.

§ 36

Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an Unternehmen

Für kommerzielle Tätigkeiten des SWR und seine Beteiligung an Unternehmen gelten die §§ 16 a bis 16 e des Rundfunkstaatsvertrags.

§ 37

Rechtsaufsicht

(1) Die Regierungen der Länder führen die Rechtsaufsicht über den SWR. Sie nehmen diese Aufgaben in zweijährigem Wechsel wahr. Die jeweils aufsichtführende Regierung beteiligt die andere Regierung vor der Einleitung von Maßnahmen und bemüht sich um ein Einvernehmen.

(2) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des SWR die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung ist insbesondere berechtigt, dem SWR im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.

§ 38

Personalvertretung, Redaktionsstatut

(1) Für den SWR findet das Personalvertretungsgesetz des Landes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, in dem der Dienort der Intendanz liegt.

(2) Die Intendantin oder der Intendant stellt ein Redaktionsstatut auf, das der Zustimmung des Rundfunkrats bedarf. Das Redaktionsstatut regelt länderübergreifend die Mitwirkungsrechte der Programmbeschäftigten in Programmmangelegenheiten. Es enthält insbesondere Regelungen über die besondere Organisation der Programmbeschäftigten und über ein Verfahren zur Beilegung von Konflikten in Programmfragen zwischen Programmbeschäftigten und ihren Vorgesetzten. Programmbeschäftigte sind die angestellten Redakteurinnen und Redakteure sowie arbeitnehmerähnliche ständige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Programmbereich. Änderungen sind mit Zustimmung des Rundfunkrats und nur im Einvernehmen mit der konstituierten Vertretung der Programmbeschäftigten möglich.

§ 39

Datenschutz, Chancengleichheit

(1) Für den Datenschutz beim SWR gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienort der Intendanz liegt. Der Rundfunkrat bestellt mit Zustimmung des Verwaltungsrats länderübergreifend eine Person zur oder zum Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, die die Einhaltung aller Bestimmungen über den Datenschutz beim SWR überwacht und in Ausübung ihres Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

(2) Für Fragen der Chancengleichheit beim SWR gelten die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Chancengleichheitsgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienort der Intendanz liegt.

§ 40

Beitritt

Der Beitritt anderer Länder bedarf eines Staatsvertrags der beteiligten Länder.

§ 41

Übergangsregelungen

(1) Die nach dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 31. Mai 1997 begründeten Rechtsakte und Rechtsverhältnisse bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrags unberührt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Satzung des Südwestrundfunks vom 20. April 1998 ist bis zum Inkrafttreten einer Hauptsatzung nach diesem Staatsvertrag entsprechend anzuwenden. Die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten bleiben bis zum Inkrafttreten einer Organisationsverfügung nach diesem Staatsvertrag unverändert.

(3) Die laufenden Amtsperioden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats enden achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags.

(4) Die laufende Amtsperiode des Rundfunkrats gilt als erste im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 2.

(5) § 14 Abs. 6 Satz 2 gilt in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und 5 ab der zweiten Amtsperiode, für die der Rundfunkrat nach diesem Staatsvertrag zusammengesetzt ist.

(6) Die Stellvertretung der Intendantin oder des Intendanten wird bis zum 31. Dezember 2014 von der Direktorin oder dem Direktor des Landessenders Baden-Württemberg ausgeübt.

(7) Die Rechtsaufsicht über den SWR wird bis zum 31. Dezember 2015 von der Regierung des Landes Baden-Württemberg ausgeübt.

§ 42

Überprüfungsklausel, Optimierungspflicht

(1) Die Länder überprüfen die Angemessenheit der Regelungen dieses Staatsvertrags in regelmäßigen Abständen und passen sie bei Bedarf an. Dabei berücksichtigen sie insbesondere auch die programmlichen und technischen Entwicklungen im Medienbereich sowie Aspekte der Wirtschaftlichkeit.

(2) Der SWR ist verpflichtet, die Nutzung der Übertragungswege und die technische Versorgung der Bevölkerung mit seinen Programmen fortlaufend zu optimieren.

§ 43

Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2016.

(2) Im Falle der Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Diese richtet sich nach einer von den Ländern binnen eines Jahres nach Zugang der Kündigung abzuschließenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung. Kommt in dieser Frist eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht vor Wirksamwerden der Kündigung über die Vermögensauseinandersetzung endgültig. Einigen sich die Länder binnen eines Monats nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, so ernennen die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder auf Antrag eines der Länder unverzüglich gemeinsam die Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2013 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 31. Mai 1997 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Baden-Baden, den 3. 7. 2013

Winfried Kretschmann

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Baden-Baden, den 3. 7. 2013

Malu Dreyer

**Begründung
zum Staatsvertrag
über den Südwestrundfunk
vom 3. Juli 2013
(SWR-Staatsvertrag)**

A. Allgemeines

Zielsetzungen

Der vorgelegte Staatsvertrag ist keine vollständige Neufassung. Er beruht vielmehr auf dem bisher geltenden Vertragstext, der in geschlechtergerechte Sprache umgesetzt und entsprechend der dargestellten Zielsetzungen fortentwickelt wurde. Aus diesem Grund beschränkt sich die Begründung im Wesentlichen auf die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem SWR-Staatsvertrag vom 31. Mai 1997.

Bei der Abfassung des Staatsvertrages wird eine geschlechtsneutrale Sprache gewählt, werden terminologische Anpassungen sowie Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen. Soweit hiermit keine materiellen Änderungen verbunden sind, wird hierauf nachfolgend im Einzelnen nicht näher eingegangen.

B. Einzelbegründung

Präambel

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz waren im Jahr 1997 übereingekommen, zur Sicherung der Versorgung ihrer Bevölkerung mit Rundfunk gemeinsam eine neue öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt mit je einem Landessender für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu gründen, in der die beiden seinerzeit bestehenden Rundfunkanstalten Süddeutscher Rundfunk und Südwestfunk aufgehen sollten.

Dadurch sollte eine langfristig stabile und wettbewerbsfähige öffentlich-rechtliche Rundfunkstruktur für den Südwesten Deutschlands geschaffen und damit ein Beitrag zu der notwendigen Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland geleistet werden. Zugleich sollte die freiheitlich-demokratische Grundordnung gestärkt, die kulturelle Vielfalt und Identität in den beiden Ländern gefördert und zum demokratischen Dialog und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beigetragen werden.

Die nunmehr neu eingefügte Präambel orientiert sich an den Erfahrungen der letzten Jahre seit Gründung des SWR und gibt die bei der Novellierung verfolgten Ziele der beiden Staatsvertragsländer wieder.

Eines der prägenden Ziele der Staatsvertragsländer ist der Abbau der bisherigen starren staatsvertraglichen Strukturvorgaben für den SWR. Eine erfolgreiche Positionierung des SWR als modernes Medienunternehmen innerhalb der ARD, aber auch in der Medienlandschaft insgesamt setzt voraus, dass der SWR auf den durch die Digitalisierung und Konvergenz geprägten rasanten Wandel der Medien angemessen und flexibel reagieren kann. Vor diesem Hintergrund und auf Basis einer innerhalb der letzten mehr als 15 Jahre nach seiner Gründung gefestigten Struktur des SWR sollen die bisherigen staatsvertraglichen Strukturvorgaben weitestgehend gestrichen und die Entscheidungen über die Ausrichtung des Senders nunmehr der Selbstverwaltung des SWR unter maßgeblicher Beteiligung der Gremien überantwortet werden. Darüber hinaus ist die Reform des SWR-Staatsvertrages geprägt durch die in den letzten Jahren gewachsenen berechtigten

Ansprüche an die Mitwirkungsrechte von Gremien und Mitarbeitern, an Transparenz, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Staatsferne der Gremien, die neue Regeln erfordern.

Zu § 1

Absatz 1 wird inhaltlich unverändert übernommen und trägt mit der abgewandelten Formulierung dem Umstand Rechnung, dass der SWR – anders als bei Abschluss des Fusionsstaatsvertrags – bereits errichtet ist.

Die in Absatz 2 geregelte SWR-Satzung wird jetzt als Hauptsatzung bezeichnet, um eine sprachliche Abgrenzung zu sonstigen rundfunkrechtlichen Satzungen (z. B. nach §§ 11 e des Rundfunkstaatsvertrages (RStV), 9 Abs. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) zu gewährleisten, deren Erlass gegebenenfalls abweichenden Regeln folgt. Die Hauptsatzung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

Absatz 3 wird unverändert übernommen.

Zu § 2

Absatz 1 schreibt die bestehenden Standorte des SWR in Baden-Baden, Mainz und Stuttgart fest. An die Stelle der starren Aufgabenzuweisung zu einzelnen Standorten in den früheren Absätzen 1 und 2 tritt das Gebot einer angemessenen Standortverteilung. Ausgangspunkt der Angemessenheit einer zukünftigen Aufgabenteilung ist der Status quo. Dadurch wird die Aufgabenteilung im Sinne der Reformziele flexibilisiert und zugleich sichergestellt, dass kein Standort beim künftigen Aufgabenzuschnitt benachteiligt wird.

Absatz 2 schreibt die bestehende Landessenderstruktur fort.

Absatz 3 wird unverändert übernommen.

Zu § 3

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 1. Der Auftrag wird an die Spitze der Vorschrift gestellt, sprachlich an das Rahmenrecht des Rundfunkstaatsvertrags angepasst und um den Auftrag zur Herstellung und Verbreitung von Internetangeboten ergänzt. Der Auftrag zur Berichterstattung über das länder- und regionenbezogene Geschehen wird besonders hervorgehoben.

Absatz 2 konkretisiert den staatsvertraglichen Auftrag des SWR. Der Status quo der Landes- und der gemeinsamen Hörfunkprogramme wird fortgeschrieben. Der Auftrag zur Veranstaltung eines digitalen Hörfunkangebots vorwiegend für Jugendliche und junge Erwachsene wird aus dem sonstigen Landesrecht in den Staatsvertrag übernommen. An die Stelle der Landesfernsehprogramme mit gemeinsamem Mantelprogramm tritt ein gemeinsames Fernsehprogramm mit bezifferten Landesanteilen. Dies ermöglicht dem SWR eine größere technische Flexibilität und einen effizienteren Ressourceneinsatz. Bei begründeten Anlässen besteht – ungeachtet der regelmäßig gleichzeitigen Veranstaltung des Landesteils – die Möglichkeit zu landesbezogenen Sondersendungen. Der Auftrag zur Veranstaltung von Telemedien wird entsprechend dem Rahmenrecht des Rundfunkstaatsvertrags in den Staatsvertrag übernommen. Die Sätze 2 und 3 übernehmen weitestgehend die bisherigen Regelungen aus dem sonstigen Landesrecht, wobei der Auftrag nach Satz 2 optional ausgestaltet ist. Abweichend zu der bisherigen Regelung ist die Möglichkeit zur Veranstaltung von reinen Webradios zahlenmäßig begrenzt.

Absatz 3 entspricht dem vorherigen Absatz 2 Satz 2 und 3.

Absatz 4 entspricht dem vorherigen Absatz 3.

Zu § 4

§ 4 umschreibt den gestalterischen Verantwortungsbereich der Landessender und korrespondiert mit § 28 Abs. 1. Vorgaben für Produktionsstandorte sind damit nicht mehr verbunden.

Absatz 1 trifft Regelungen für die Landesprogramme, zu denen nach der Neuausrichtung des Fernsehprogramms als Gemeinschaftsprogramm nur noch die Landeshörfunkprogramme nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zählen.

Absatz 2 trifft Regelungen für die Gemeinschaftsprogramme, zu denen aufgrund der Neufassung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 jetzt auch das gemeinsame Fernsehprogramm gehört. Der gesonderte, in der Regel zeitgleich zu sendende Landesteil des Fernsehprogramms (in der Regel 30 vom Hundert) soll grundsätzlich von den Landessendern gestaltet werden. Davon unbeschadet besteht die Möglichkeit zur strukturellen Flexibilisierung durch Schwerpunktbildungen nach § 30 Abs. 2 Satz 2 a. E.

Nach Absatz 3 sollen Angebote mit Landesbezug grundsätzlich von den beiden Landessendern gestaltet werden. Davon unbeschadet besteht die Möglichkeit zur strukturellen Flexibilisierung durch Schwerpunktbildungen nach § 30 Abs. 2 Satz 2 a. E.

Absatz 4 wird inhaltlich unverändert übernommen.

Zu § 5

Die Regelungen über die Zusammenarbeit mit Dritten werden an die Bestimmungen des Rahmenrechts im Rundfunkstaatsvertrag angepasst.

Zu § 6

Absatz 1 wird unverändert übernommen und sprachlich an das Rahmenrecht des Rundfunkstaatsvertrags angepasst.

Absatz 2 wird weitgehend inhaltlich unverändert übernommen. Lediglich der Wirkungsauftrag in Absatz 2 Satz 2 wird um die Verringerung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung ergänzt. Eine gesonderte Bestimmung über die barrierefreie Gestaltung der Angebote wurde nicht aufgenommen, da der Ausbau der Barrierefreiheit bereits im Rahmenrecht [§ 3 Abs. 2 RStV, Protokollklärung aller Länder zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (15. RÄStV)] vorgegeben ist, das auch für den SWR verbindlich gilt. Die Länder erwarten darüber hinaus, dass der SWR den Ausbau der Barrierefreiheit gerade mit Blick auf das seit 1. Januar 2013 geltende neue Rundfunkfinanzierungssystem verstärkt vorantreibt.

Absatz 3 und Absatz 4 werden inhaltlich unverändert übernommen und sprachlich an die Formulierungen des Rundfunkstaatsvertrags angepasst.

Zu § 7

§ 7 wird an das geltende Rahmenrecht der Rundfunkstaatsverträge angepasst.

Zu § 8

Absatz 1 benennt die für den SWR geltenden Bestimmungen über Werbung und Sponsoring. Neben der dynamischen Verweisung auf das Rahmenrecht wird auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 verwiesen.

Absatz 2 entspricht dem früheren Satz 1.

Absatz 3 räumt dem SWR die Möglichkeit von Werbung im Hörfunk bis zu der in § 16 Abs. 5 RStV festgelegten zeitlichen Höchstgrenze ein. Eine Änderung des Status quo ist damit nicht verbunden.

Absatz 4 enthält ein Verbot von Werbung und Sponsoring in bestimmten Angeboten. Die Werbeverbote für die Angebote nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 wurden unverändert aus den bisherigen Bestimmungen im sonstigen Landesrecht übernommen. Neu hinzugekommen ist das Werbeverbot für das gemeinsame Hörfunkprogramm mit kulturellem Schwerpunkt (SWR 2). Hierdurch wird die bisher schon praktizierte Werbefreiheit dieses Programms staatsvertraglich festgeschrieben.

Zu § 9

Die Absätze 1 und 2 werden unverändert übernommen.

Absatz 3 wird sprachlich präzisiert. Die Regierungen der Länder gehen davon aus, dass die Hauptsatzung des SWR in Ausfüllung von § 9 Abs. 3 ein eigenständiges Drittsenderecht für die Kirchen entsprechend der Regelung im ZDF-Staatsvertrag verankert.

Absatz 4 wird unverändert übernommen.

Zu § 10

Die Absätze 1 bis 7 werden unverändert übernommen.

Absatz 8 enthält eine dynamische Verweisung auf die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags über die Gegendarstellung bei Telemedien.

Zu § 11

Das in § 11 geregelte Beschwerderecht wird transparenter ausgestaltet, damit Bürgerinnen und Bürger das Verfahren und die Reaktion auf Beschwerden besser nachvollziehen können.

Absatz 1 regelt die erste Stufe des Beschwerdeverfahrens und betrifft alle Beschwerden unabhängig vom Beschwerdegegenstand. Beschwerden können ohne nähere Differenzierung nach Intendanz und Landessendern an den SWR gerichtet werden; die Verteilung, Bearbeitung und Bescheidung erfolgt intern nach der jeweiligen Zuständigkeit. Die Pflicht zur Bescheidung wird um eine Pflicht zur Begründung der Entscheidung ergänzt.

Absatz 2 regelt die zweite Stufe des Beschwerdeverfahrens und betrifft lediglich Programmbeschwerden. Auf Anrufung des Rundfunkrats hin sind diese zu beraten. Die Beschwerde führende Person ist auf ihre gesetzlichen Rechte in dem Bescheid nach Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen.

Absatz 3 regelt die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung des Beschwerderechts und des Beschwerdeverfahrens.

Absatz 4 bildet die Gestaltungsverantwortung der Landessender nach § 4 im Beschwerdeverfahren ab.

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung zur näheren Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens in der Hauptsatzung. Satz 3 enthält eine zwingende Vorgabe für die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens im Rahmen der Hauptsatzung. Sie bezweckt, im Falle der Programmbeschwerde die Beschwerde führende Person hinreichend über die Beratung im zuständigen Aufsichtsgremium zu informieren.

Zu § 12

§ 12 wird unverändert übernommen.

Zu § 13

Die Absätze 1 und 2 werden unverändert übernommen.

Absatz 3 enthält die Inkompatibilitätsregelungen für Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Die Regelung wird in einigen Bereichen erweitert. In Satz 3 2. Halbsatz wird klargestellt, dass der Ausschluss der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat für Angestellte des SWR nicht für die nunmehr neu aufgenommenen Personalratsvertreter im Verwaltungsrat gilt. Satz 4 enthält wesentliche Änderungen. Die Inkompatibilität für die dort aufgeführten Institutionen galt zunächst für den Verwaltungsrat und nicht für den Rundfunkrat. Nunmehr wird sie auf den Rundfunkrat erstreckt. Sie wird gleichzeitig dahingehend erweitert, dass die Inkompatibilität nicht nur die Mitglieder der dort genannten Institutionen erfasst, sondern auch die dort beschäftigten politischen Beamtinnen und Beamte. Diese sind in besonderem Maße in die politische Entscheidungsbildung der aufgeführten Institutionen eingebunden und damit ebenfalls politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. Dies rechtfertigt ihre Gleichstellung mit den ordentlichen Mitgliedern der betreffenden Institutionen. Die Erweiterung der Inkompatibilitätsvorschriften ist eine von mehreren Modifikationen des bisherigen Rechts, durch die die vom Staatsvertragsgeber angestrebte Stärkung der Staatsferne in den Gremien des SWR umgesetzt wird.

Absatz 4 wird unverändert übernommen.

Absatz 5 wird in einigen Bereichen modifiziert. Satz 1 enthält unverändert das Verbot für Organmitglieder, für den SWR oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen gegen Entgelt tätig zu sein. Im neu eingefügten 2. Halbsatz wird nunmehr im Hinblick auf die Personalratsvertreter im Verwaltungsrat klargestellt, dass dieses Verbot auf sie keine Anwendung findet.

Satz 2 enthält wie bisher die Ausnahme, dass dieses Verbot nicht für gelegentliche nicht ständige Tätigkeiten gilt. Allerdings wird diese Ausnahme nunmehr auf geringfügige Tätigkeiten beschränkt, denn auch bei gelegentlichen Tätigkeiten von erheblichem Umfang besteht die Gefahr, dass eine unvoreingenommene Meinungsbildung als Organmitglied nicht mehr gewährleistet ist. Neu eingefügt ist der 2. Halbsatz, der nunmehr die Transparenzpflicht für solche Tätigkeiten regelt. Danach sind die zulässigen gelegentlichen und nicht ständigen geringfügigen Tätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Gremium offen zu legen, dem das Mitglied angehört. Damit kann das Gesamtgremium sich einen Überblick darüber verschaffen, ob eine Interessenskollision tatsächlich vorliegt. Im Übrigen ist Absatz 5 unverändert.

Absatz 6 wird neu eingefügt. Er gibt nunmehr dem Rundfunkrat das ausdrückliche Recht, nach entsprechender Beschlussfassung mit einem Quorum von 10 Mitgliedern Fortbildungsveranstaltungen abzuhalten. Dies soll zu einer weiteren Professionalisierung der Arbeit im Rundfunkrat beitragen und eine bessere Kontrolle der Anstalt durch das Gremium ermöglichen.

Zu § 14

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

Absatz 2 regelt wie bisher die Anzahl der Mitglieder des Rundfunkrats aus dem Land Baden-Württemberg und benennt die einzelnen entsendeberechtigten Institutionen. Die Bezeichnung in Satz 2 Nr. 2 „Evangelische Landeskirchen“ umfasst dabei die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Lan-

deskirche in Württemberg, die Bezeichnung „Römisch-Katholische Kirche“ in Satz 2 Nr. 3 die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die Bezeichnung „Israelitischen Religionsgemeinschaften“ in Satz 2 Nr. 4 die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden und die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs.

Während die Anzahl der baden-württembergischen Mitglieder in Satz 1 mit 51 Vertretern gleich bleibt, gibt es Veränderungen bei den entsendeberechtigten Institutionen in Satz 2.

Die muslimischen Verbände in Baden-Württemberg erhalten einen neuen Sitz (Nummer 5). Außerdem wird die Anzahl der Mitglieder der Naturschutzverbände (Nummer 20) und des Landesverbandes der kommunalen Migrantenvertretungen (Nummer 10) im Rundfunkrat jeweils um einen Sitz aufgestockt. Entfallen sind der Sitz der Freikirchen sowie die zwei Sitze für die Vertreter der baden-württembergischen Landesregierung. Die zwei Sitze der Vertriebenenorganisationen werden auf einen gemeinsamen Sitz mit der Europa-Union, die neu berücksichtigt wird, reduziert (Nummer 26). Neu hinzugekommen sind zudem die Landfrauenverbände, die sich einen Sitz mit den Bauernverbänden, die bisher einen eigenen Sitz hatten, teilen (Nummer 13) sowie der Sozialverband VdK, der sich seinen Sitz mit dem Landesseniorenrat teilt, der bisher ebenfalls über einen eigenen Sitz verfügte (Nummer 16). Einen zusätzlichen Sitz erhalten zudem die Gewerkschafts- und Arbeitnehmerverbände, die zukünftig in einer gemeinsamen Gruppe zusammengefasst werden (Nummer 6). Innerhalb dieser Gruppe ist das bisherige geteilte Entsenderecht des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) entfallen. Von den insgesamt vier Sitzen dieser Gruppe entfallen drei Sitze auf den Deutschen Gewerkschaftsbund, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und den Beamtenbund, die sich auf ihre drei Vertreter entsprechend einigen müssen, sowie ein Sitz auf den Deutschen Journalistenverband und die Fachgruppe Medien der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft. Neu in einer Gruppe zusammengefasst werden zudem die Vertreter der Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände (Nummer 12) sowie die Bildungsverbände (Nummer 18). In diesen beiden Gruppen haben sich die entsendungsberechtigten Institutionen gemeinsam auf ihre jeweils vier Mitglieder zu einigen. In einer neuen gemeinsamen Gruppe werden zudem der Deutsche Bühnenverein, der Deutsche Schriftstellerverband, der Deutsche Komponistenverband sowie der Landesmusikrat zusammengeführt (Nummer 19), wobei sich die ersten drei genannten Institutionen auf zwei Vertreter einigen müssen, während der eigenständige Sitz des Landesmusikrates erhalten bleibt. Durch die Zusammenfassung bestimmter entsendeberechtigter Institutionen in Gruppen wird im Ergebnis eine stärkere Berücksichtigung von Frauen im Gremium nach den Vorgaben des Absatzes 6 gewährleistet. Im Übrigen werden die bisherigen entsendungsberechtigten Institutionen unverändert beibehalten. Satz 3 wird unverändert übernommen.

In Absatz 3 Satz 1 sind die entsendungsberechtigten Institutionen aus dem Land Rheinland-Pfalz für den Rundfunkrat im Wesentlichen gleich geblieben. Entfallen ist der Vertreter der Landesregierung. Stattdessen neu hinzugekommen ist ein Mitglied des Landesverbandes der Deutschen Sinti und Roma. Damit ist die Gesamtzahl der Mitglieder des Rundfunkrates mit 23 Vertretern aus dem Land Rheinland-Pfalz gleich geblieben. Eine weitere Veränderung wurde in Satz 1 Nr. 4 und 5 vorgenommen. Dort werden die Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeber jeweils in Gruppen zusammengefasst, um nach den Vorgaben des Absatzes 6 eine stärkere Berücksichtigung von Frauen in dem Gremium zu gewährleisten. Satz 2 wird unverändert übernommen.

Mit der Neuzusammensetzung des Rundfunkrats in den Absätzen 2 und 3 wird den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Des Weiteren soll durch den Verzicht von Vertretern der Landesregierungen im Rundfunkrat in diesem für Programmfragen zuständigen Organ des SWR ein noch höheres Maß an Staatsferne gewährleistet werden.

In Absatz 4 wurden die Sätze 1 und 3 bis 5 unverändert übernommen. Der neu eingefügte Satz 2 regelt, dass ein Mitglied dem Rundfunkrat höchstens drei Amtsperioden angehören darf, wobei nach der Übergangsbestimmung des § 41 Abs. 3 die laufende Amtsperiode als erste Amtsperiode im Sinne dieser Vorschrift gilt. Dies bedeutet, dass – soweit einzelne Mitglieder dem Rundfunkrat bereits vor der laufenden Amtsperiode angehört – die früheren Amtsperioden bei der Berechnung der maximal zulässigen Verweildauer eines Mitglieds im Rundfunkrat nicht berücksichtigt werden. Die zeitliche Begrenzung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat auf drei Amtsperioden stellt einerseits sicher, dass es zu einem regelmäßigen Wechsel in der Person der Mitglieder kommt. Andererseits ist ebenfalls sichergestellt, dass einzelne Mitglieder über einen angemessenen Zeitraum hinweg Gremienerfahrung aufbauen und diese Erfahrung gegebenenfalls auch durch die Übernahme von Führungsfunktionen in die Arbeit des Rundfunkrats einbringen können.

Absatz 5 wird unverändert übernommen.

In Absatz 6 tritt an die Stelle der bisher sehr unbestimmten Vorgabe einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen bei der Entsendung von Mitgliedern in den Rundfunkrat eine verbindliche Quotierung. Danach sind von den Institutionen mit eigenständigem Entsenderecht und den in Gruppen zusammengefassten Institutionen im Falle einer geraden Anzahl von Sitzen (2, 4 oder 8 Sitze) jeweils zur Hälfte Frauen und Männer zu entsenden. In der Dreier-Gruppe des Absatzes 2 Nr. 19 sind mindestens eine Frau und ein Mann zu entsenden, während bei den Einzelsitzen bei jedem Wechsel in der Person des entsandten Mitglieds eine Rotation zwischen Mann und Frau stattzufinden hat. Soweit mehrere Sitze durch eine Institution oder einer Gruppe von Institutionen besetzt werden, so hat zwingend vor einer Entsendung eine Einigung auf die staatsvertraglich vorgegebene Quotierung zu erfolgen, da andernfalls keine in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Staatsvertrages entsprechende Entsendung im Sinne des Absatzes 7 vorliegt. Auf die weitere Begründung zu Absatz 7 wird verwiesen. Nach der Übergangsbestimmung des § 41 Abs. 5 gilt die Quotenregelung für die entsendungsberechtigten Gruppen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 4 und 5 erst ab der zweiten Amtsperiode, für die der Rundfunkrat nach diesem Staatsvertrag zusammengesetzt ist.

In Absatz 7 wird die bisherige Regelung in Satz 1, wonach sich die Mitgliederzahl des Rundfunkrats verringert, solange und soweit Mitglieder nicht entsandt werden, ergänzt um den Fall, dass ein Mitglied nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Vertrages entsandt wird. Auch in diesem Fall verringert sich die Mitgliederzahl des Rundfunkrats entsprechend. Die Ergänzung betrifft in erster Linie den Fall einer nicht der Quotierung von Frau und Mann nach Absatz 6 entsprechenden Entsendung. Solange also eine von einer Institution oder einer Gruppe von Institutionen vorgenommene Benennung von Mitgliedern nicht der staatsvertraglich vorgegebenen Quotierung entspricht, gelten der oder die entsprechenden Mitglieder als nicht ordnungsgemäß entsandt mit der Folge der Verringerung der Mitgliederzahl des Gremiums. Diese Rechtsfolge gilt auch für den Fall, dass innerhalb einer Gruppe entsendungsberechtigter Institutionen keine Einigung auf ein Mitglied gelingt und der streitige Sitz zur Entscheidung durch den Ständige Ausschuss gemäß Absatz 4 gestellt werden soll. Der Ständige Ausschuss entscheidet erst dann, wenn die von den betreffenden Organisationen jeweils vorgeschlagenen Mitglieder der für den strittigen Platz vorgesehenen Besetzung mit einer Frau oder einem Mann entsprechen. Durch diese Regelung obliegt es den entsendungsberechtigten Institutionen, sich vorab darüber zu einigen, welcher Sitz durch eine Frau und welcher Sitz durch einen Mann unter Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 6 besetzt wird. Dadurch wird vermieden, dass der Ständige Ausschuss auch darüber entscheiden muss, welcher Sitz von einer Frau und welcher durch einen Mann besetzt wird. Der Ständige Ausschuss kann außer im denkbaren Fall des Absatzes 2 Nr. 19 immer nur eine Auswahlentscheidung zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Kandidaten treffen.

Zu § 15

Die Absätze 1, 2 und 4 werden unverändert übernommen.

Absatz 3 enthält zum Teil Modifikationen der Aufgabenzuweisungen an den Rundfunkrat. In Nummer 1 ist nunmehr neu vorgesehen, dass die Wahl und die Abberufung der Intendantin oder des Intendanten allein dem Rundfunkrat obliegen und sie nicht mehr gemeinsam mit dem Verwaltungsrat vorgenommen werden. Dies ist Ausfluss der klareren Trennung der Zuständigkeitsbereiche von Rundfunk- und Verwaltungsrat. Im Bereich der Programmfragen und der Programmverantwortung soll nunmehr allein der Rundfunkrat entscheiden. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Wahl bzw. die Abberufung der für das Programm gesamtverantwortlichen Intendantin oder des Intendanten. Diese klarere Trennung zwischen den Verantwortungsbereichen von Rundfunk- und Verwaltungsrat setzt sich in der Neufassung von Nummer 5 fort. So werden nunmehr alle Direktorinnen und Direktoren mit Programmverantwortung allein vom Rundfunkrat gewählt. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor bzw. die juristische Direktorin oder der juristische Direktor werden hingegen vom Verwaltungsrat gewählt (§ 21 Abs. 2 Nr. 1). Nummer 9 enthält eine neue Aufgabenzuweisung im Bereich des Jugendmedienschutzes. Nach §§ 8 und 9 Abs. 1 Satz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) kann von den dort vorgesehenen Einstufungen und Sendezeitbeschränkungen abgewichen werden. Hierfür zuständig ist jeweils der Rundfunkrat der betroffenen Sendeanstalt. Nummer 10 betrifft das Verfahren nach § 11 Abs. 4 bis 6 RStV bei der Einführung eines neuen oder der Veränderung eines bestehenden Telemedienangebots. Der Rundfunkstaatsvertrag sieht vor, dass dieses Verfahren vom Rundfunkrat der jeweils betroffenen Anstalt durchzuführen ist.

Zu § 16

§ 16 wird unverändert übernommen.

Zu § 17

Absatz 1 wird weitgehend unverändert übernommen. Entfallen ist der bisherige Satz 3, wonach eine Vertretung der Mitglieder der Landesregierung im Rundfunkrat zulässig war. Nach der neuen Zusammensetzung des Rundfunkrates gehören Vertreter der Landesregierung dem Rundfunkrat nicht mehr an, sodass die Regelung nunmehr entbehrlich ist.

Die Absätze 2 und 3 werden unverändert übernommen.

Neu eingefügt wird Absatz 4. Er enthält Bestimmungen zur Transparenz der Beratungen im Rundfunkrat. Satz 1 bestimmt zunächst, dass die Sitzungen des Rundfunkrates öffentlich stattfinden. Interessierte Teile der Öffentlichkeit sollen sich über den Gang der Beratungen des Rundfunkrates unmittelbar informieren können. Damit soll eine größere Transparenz der Arbeit des Gremiums und der Entscheidungsprozesse innerhalb des SWR in der Öffentlichkeit erreicht werden. Gerade im Hinblick auf die Beitragsfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist eine besondere Legitimation des Handelns und der Angebote des SWR in der Öffentlichkeit erforderlich. Allerdings gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht grenzenlos. Satz 2 bestimmt deshalb, dass bestimmte Tagesordnungspunkte auch nicht öffentlich beraten werden können. Vorsitz und Stellvertretung legen jeweils einvernehmlich fest, welche Tagesordnungspunkte im Einzelfall in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Auswahl der hierfür in Betracht kommenden Tagesordnungspunkte liegt im pflichtgemäßen Ermessen von Vorsitz und Stellvertretung. Dabei ist jedoch das Anliegen des Staatsvertragsgebers zu beachten, Transparenz des Handelns des Rundfunkrates in größtmöglichem Umfang herzustellen. Dem Rundfunkrat bleibt es daher auch unbenommen, zu zunächst

für den nicht öffentlichen Teil vorgesehenen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit wieder herzustellen. Satz 3 sieht vor, dass die Beratungsgrundlagen öffentlicher Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind. Hierbei reicht eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR aus. Es bleibt dem Rundfunkrat dabei unbenommen, auch die Beratungsgrundlagen und Beschlüsse nicht öffentlicher Sitzungen zu veröffentlichen, soweit dem kein besonderes Schutzinteresse wie der Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder sonstiger wichtiger Rechtsgüter oder Gründe des Datenschutzes entgegensteht.

Zu § 18

In § 18 sind die Absätze 2 und 4 unverändert geblieben.

Absatz 1 wurde dahingehend verändert, dass nunmehr lediglich im Falle der Wahl der Intendantin oder des Intendanten und für die Beschlussfassung über die Hauptsatzung mindestens zwei Drittel des Rundfunkrates anwesend sein müssen, um beschlussfähig zu sein. Bisher war diese hohe Anwesenheitsquote für alle Beschlüsse des Rundfunkrates vorgesehen. Es hat sich in der Praxis jedoch als schwierig erwiesen, zu sämtlichen Sitzungen und Tagesordnungspunkten diese Anwesenheitsquote zu erreichen. Deshalb ist sie nunmehr auf besondere Beschlussfassungen beschränkt.

In Absatz 3 ist lediglich der bisherige Satz 2 entfallen, der ein besonderes Quorum für die Beschlussfassung über den Haushaltsplan vorsah. Dies ist nunmehr in § 34 Abs. 2 Satz 2 geregelt. Eine solche Regelung folgt aus der Konzeption dieses Staatsvertrages, besondere Quoren jeweils im Rahmen der spezifischen Bestimmungen zum jeweiligen Beratungsgegenstand festzulegen. Der bisherige Satz 4 kann deshalb ebenfalls entfallen.

Zu § 19

§ 19 wird unverändert übernommen.

Zu § 20

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates in Absatz 1 wird in Teilbereichen neu geregelt. Vorrangiges Ziel ist dabei, die Unabhängigkeit des Gremiums vor staatlicher Einflussnahme zu stärken. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits die Möglichkeit eines beherrschenden Staatseinflusses auszuschließen. Dies gilt vorrangig für den mit Programmfragen befassten Rundfunkrat, jedoch ebenfalls – aufgrund eines denkbaren mittelbaren Einflusses auf den Programmbereich – für den Verwaltungsrat. Nach der Neukonzeption dieses Staatsvertrages werden daher die Aufgabenzuweisungen zwischen Rundfunkrat und Verwaltungsrat noch klarer getrennt. So sind Entscheidungen, die den Programmbereich unmittelbar betreffen – wie etwa die Wahl des Intendanten – nunmehr allein dem Rundfunkrat überantwortet (§ 15 Abs. 3), während sich die Zuständigkeit des Verwaltungsrats noch enger auf die Verwaltungstätigkeit der Anstalt beschränkt (§ 21 Abs. 2). Um gleichwohl auch einen etwaigen mittelbaren Einfluss der staatlichen Vertreter im Verwaltungsrat auf den Programmbereich abzuschwächen, wurde die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von 15 auf 18 Mitglieder erhöht (Satz 1). Nach Satz 2 werden statt bisher acht nunmehr neun Mitglieder aus der Mitte des Rundfunkrates in den Verwaltungsrat gewählt, die aufgrund der Beibehaltung der bisherigen Inkompatibilitätsregelung nicht von den Landtagen entsandt worden sein dürfen. Die Bezugnahme der Inkompatibilitätsregelung des Satzes 2 auf die Vertreter der Landesregierungen ist entfallen, da diese ohnehin nicht mehr dem Rundfunkrat angehören. Durch die Erhöhung der aus der Mitte des Rundfunkrates zu wählenden Mitglieder auf neun verändert sich

auch die Verteilung dieser Sitze zwischen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Zukünftig müssen nach Satz 2 2. Halbsatz sieben Mitglieder aus Baden-Württemberg und zwei Mitglieder aus Rheinland-Pfalz entsandt sein. Satz 3 und Satz 4 regeln unverändert die Entsenderechte der Landtage und der Landesregierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Neu hinzugekommen ist in Satz 5 das Entsenderecht für zwei Mitglieder des Personalrates, wobei jeweils ein Mitglied aus Rheinland-Pfalz und aus Baden-Württemberg stammen muss. Dadurch wird einerseits die Staatsferne des Gremiums weiter gestärkt. Andererseits werden die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung erweitert. Wie in großen Wirtschaftsunternehmen gesetzlich vorgesehen, gehören damit nunmehr auch dem Verwaltungsrat des SWR Vertreter der Arbeitnehmerschaft an. Die Mitwirkungsrechte der Beschäftigten beim SWR werden hierdurch gestärkt. Die Mitglieder des Personalrates sind vollberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates. Ein Recht zur Mitgliedschaft in einem vom Verwaltungsrat gebildeten Ausschuss wird hierdurch jedoch nicht begründet. Nach dem unverändert gebliebenen Satz 6 kann für jedes Mitglied eine Vertretung bestellt werden. Bisher wurde von dem Recht, eine Vertretung zu bestellen, lediglich von den Vertretern der Landtage und der Landesregierungen Gebrauch gemacht. Der Rundfunkrat hingegen hat von der Bestellung einer Vertretung für die aus seiner Mitte gewählten Verwaltungsratsmitglieder abgesehen, da wegen der Inkompatibilitätsregelung die gewählte Stellvertretung zwingend aus dem Rundfunkrat hätte ausscheiden müssen (§ 13 Abs. 3 Satz 2). Deshalb ist nunmehr in Satz 7 vorgesehen, dass die vom Rundfunkrat gewählten stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder nicht dem Rundfunkrat angehören müssen. Allerdings ist die Vertretung vom Rundfunkrat zu wählen und nicht etwa von der Institution des als Vollmitglied gewählten Verwaltungsratsmitglieds zu entsenden.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass auch im Verwaltungsrat ein angemessener Geschlechterproporz herbeizuführen ist. Nach Satz 2 müssen demnach von den neun vom Rundfunkrat zu wählenden Mitgliedern jeweils vierzig vom Hundert auf Frauen und Männer entfallen. Dies bedeutet, dass die Sitze mit entweder vier Frauen und fünf Männer oder fünf Frauen und vier Männer zu besetzen sind. Die Landesregierung von Baden-Württemberg und der Personalrat, die jeweils zwei Mitglieder entsenden, müssen jeweils eine Frau und einen Mann auswählen (Satz 3). Nach Satz 4 ist in den anderen Fällen (Entsendung jeweils eines Mitglieds durch die Landesregierung und den Landtag von Rheinland-Pfalz) bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau zu entsenden, wenn zuvor ein Mann entsandt worden war oder umgekehrt. Damit wird erreicht, dass der Verwaltungsrat gleichmäßig mit Frauen und Männern besetzt ist. Dabei wird zugleich der Verbandsautonomie der entsendenden Organisationen bei der Auswahl des Mitglieds weitgehend Rechnung getragen.

Die Absätze 3 und 4 werden unverändert übernommen.

Zu § 21

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

In Absatz 2 wird der Aufgabenkatalog des Verwaltungsrats in den Nummern 2, 4 bis 6, und 8 bis 10 unverändert übernommen.

Neu ist Nummer 1, wonach die Berufung der Verwaltungsdirektorin und des Verwaltungsdirektors und die Berufung der juristischen Direktorin oder des juristischen Direktors der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen. Bisher war hierfür die Zustimmung des Rundfunkrates vorgesehen. Im Sinne einer klareren Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rundfunkrat und Verwaltungsrat ist nunmehr die Berufung der für den Verwaltungsbereich zuständigen Direktorinnen und Direktoren an die Zuständigkeit des Verwaltungsrates und die den Programmbereich leitenden Direktorinnen und Direktoren an die Zustimmung des Rundfunkrates geknüpft (§ 15 Abs. 3 Nr. 5). Nummer 3 wird dahingehend geän-

dert, dass nunmehr die Beschlussfassung über sämtliche Satzungen (Hauptsatzung und sonstige Satzungen) dem Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Rundfunkrat obliegen.

In Nummer 7 wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass der Verwaltungsrat für die Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen zuständig ist und damit der Vorgabe des § 16 c Abs. 1 Satz 2 RStV Rechnung getragen wird. Neu aufgenommen ist Nummer 11, die die Zuständigkeit des Verwaltungsrats für die Beschlussfassung über die Organisationsverfügung sowie deren Änderung festlegt. Bisher war lediglich eine Zuständigkeit von Rundfunk- und Verwaltungsrat für den Erlass der Satzung des SWR vorgesehen. Weitere Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Organisation des SWR, enthielten der Staatsvertrag oder die Protokollerklärungen hierzu unmittelbar. Um dem SWR eine flexiblere Organisationsstruktur zu ermöglichen, wird in diesem Staatsvertrag von weitergehenden Strukturvorgaben abgesehen. Dies bleibt nunmehr der Hauptsatzung und der darauf aufbauenden Organisationsverfügung vorbehalten (siehe hierzu im Einzelnen § 30 Abs. 2). Zur Absicherung einer angemessenen Organisationsstruktur sind jedoch der Erlass der Organisationsverfügung sowie deren Änderung an die Zustimmung des Verwaltungsrates gebunden.

Absatz 3 wird unverändert übernommen.

Zu § 22

§ 22 wird unverändert übernommen. Zu beachten ist jedoch die Übergangsregelung in § 41 Abs. 3, wonach die laufende Amtsperiode des Verwaltungsrates 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages, d. h. zum 31. Mai 2015, endet.

Zu § 23

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

Absatz 2 bleibt weitgehend unverändert. Entfallen ist der Verweis im bisherigen Satz 4 auf die entsprechende Anwendung von § 17 Abs. 3. Diese Bestimmung gewährte zwei Mitgliedern des Personalrats die Teilnahmemöglichkeit an den Sitzungen des Verwaltungsrats. Diese Regelung ist entbehrlich geworden, nachdem dem Verwaltungsrat nunmehr zwei Vertreter des Personalrats als vollberechtigte Mitglieder angehören (§ 20 Abs. 1 Satz 5).

Absatz 3 Satz 1 wird neu gefasst. Nach der bisherigen Regelung war der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend waren. Nachdem der Verwaltungsrat nunmehr aus 18 statt wie bisher aus 15 Mitgliedern besteht, wird diese Anwesenheitsquote auf 10 Mitglieder erhöht. Damit ist wie bisher gewährleistet, dass mindestens eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sein muss (Satz 1 1. Halbsatz). Die für eine Beschlussfassung erforderliche Anwesenheitsquote wird im Falle der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und die Organisationsverfügung auf 12 Mitglieder erhöht. Damit soll sichergestellt werden, dass bei diesen besonders wichtigen Entscheidungen eine möglichst hohe Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates anwesend ist. Zu beachten sind auch die hierfür vorgesehenen besonderen Quoren (Absatz 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 3 Satz 2). Satz 2 wird unverändert übernommen.

Absatz 4 Satz 1 regelt den Grundsatz der Beschlussfassung durch einfache Mehrheit, soweit in diesem Staatsvertrag oder – und dies wurde zur Klarstellung ergänzt – sonst durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Neu ist Satz 2, der klarstellt, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ebenfalls für die Wahl des Vorsitzes reicht. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Entfallen sind die bisherigen Sätze 2 und 3. Das besondere Quorum des bisherigen Satzes 2 bezüglich der Hauptsatzung ist nunmehr in § 2 Abs. 2 enthalten, ergänzt um eine

entsprechende Regelung in § 30 Abs. 3 Satz 2 hinsichtlich der Organisationsverfügung. Ein besonderes Quorum enthält auch noch § 34 Abs. 2 Satz 2 bezüglich der Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Die in Satz 4 enthaltene Bestimmung bezüglich der Wahl der Intendantin oder des Intendanten kann ebenfalls entfallen, da der Verwaltungsrat an der Wahl der Intendantin oder des Intendanten nicht mehr unmittelbar mitwirkt, sondern diese allein dem Rundfunkrat obliegt (§ 15 Abs. 3 Nr. 1).

Absatz 5 wird unverändert übernommen.

Zu § 24

§ 24 wird unverändert übernommen.

Zu § 25

§ 25 Abs. 1 wird inhaltlich unverändert übernommen. Der ausdrückliche Hinweis auf den Verantwortungsbereich der Direktorinnen und Direktoren der Landesender ersetzt die bisherige Verweisung auf § 28 Abs. 1.

Zu § 26

Ausgehend von der mit der Novellierung des Staatsvertrages angestrebten klareren Aufgabenabgrenzung zwischen Rundfunk- und Verwaltungsrat wird die Intendantin oder der Intendant nunmehr gemäß Absatz 1 allein vom Rundfunkrat gewählt. Der Rundfunkrat hat jedoch nach dem neu eingefügten Satz 2 den Verwaltungsrat bei der Auswahl der zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten zu beteiligen. Wie dies geschehen soll, ist in der Hauptsatzung zu regeln. Die Sätze 3 bis 5 werden unverändert übernommen.

Absatz 2 wird inhaltlich unverändert übernommen. Durch die Neuformulierung von Satz 1 wird klargestellt, dass es bei der Wahl der Intendantin oder des Intendanten mehrere Kandidaturen oder auch nur eine zur Wahl stehende Kandidatur geben kann.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist nunmehr entsprechend der alleinigen Zuständigkeit für die Wahl der Intendantin oder des Intendanten der Rundfunkrat auch allein für die Abberufung der Intendantin oder des Intendanten zuständig. Dabei wird das bisher erforderliche Quorum für die Abberufung in Bezug auf den Rundfunkrat beibehalten (Satz 2). Satz 3 wird unverändert übernommen.

Zu § 27

§ 27 wird weitestgehend unverändert übernommen. In Satz 1 Nr. 2 wird klargestellt, dass das mit der Novellierung neu eingeführte Redaktionsstatut nicht der Zustimmung des Verwaltungsrats unterliegt, sondern – wie sich aus § 38 Abs. 2 Satz 1 ergibt – der Zustimmung des Rundfunkrats. Die Zuordnung des Redaktionsstatuts zum Zuständigkeitsbereich des Rundfunkrats ist ebenfalls Ausfluss der klareren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche von Rundfunk- und Verwaltungsrat, wobei das Redaktionsstatut dem Programmbereich zuzuordnen ist und damit dem Zuständigkeitsbereich des Rundfunkrats unterfällt. In Nummer 8 wird der bisher in Deutscher Mark ausgewiesene Grenzwert in Euro umgewandelt.

Zu § 28

Absätze 1 und 2 werden inhaltlich unverändert übernommen.

Absatz 3 regelt den Vorrang einer im Rahmen der Hauptsatzung in Verbindung mit der Organisationsverfügung gemäß § 30 Abs. 2 getroffenen Entscheidung zur

Bildung übergreifender Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen gegenüber der insoweit nachrangigen allgemeinen Festlegung der Verantwortungsbereiche der Direktorinnen und Direktoren der Landessender gemäß § 28 in Verbindung mit § 4. Solange keine speziellere Geschäftsbereichsverteilung nach § 30 Abs. 2 erfolgt ist, bleibt es bei der allgemeinen Regelung der Zuständigkeitsbereiche der Landessender. Aufgrund des Vorrangs der Geschäftsverteilung nach § 30 Abs. 2 können Aufgaben, die den Landessendern zugeordnet sind, im Rahmen einer Schwerpunktbildung zu einzelnen Geschäftsbereichen jedoch anderen Geschäftsbereichen zugeordnet werden. Hierdurch wird die Intention des Staatsvertragsgebers umgesetzt, dem SWR ein möglichst hohes Maß an organisatorischer Flexibilität einzuräumen, um damit effizientere Strukturen bilden, aber auch auf die rasanten Veränderungen der Medienlandschaft reagieren zu können.

Die Regelung zu den Dienstorten der Landesdirektorinnen und Landesdirektoren wurde an dieser Stelle durch einen neuen Absatz 4 eingefügt, jedoch inhaltlich unverändert übernommen.

Zu § 29

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

Absatz 2 übernimmt unverändert den bisherigen Absatz 2 Satz 1. Das Verfahren der Wahl und der Abberufung der Landessenderdirektorin oder des Landessenderdirektors wird jedoch in den Absätzen 3 und 4 neu geregelt.

Absatz 3 Satz 1 sieht nunmehr bei Nichterreichen des vorgesehenen Quorums nach Absatz 1 einen zweiten Wahlgang erst nach sechs Wochen vor. Bereits für diesen zweiten Wahlgang ist nach Satz 2 ein Wahlvorschlag aus der Mitte des Landesrundfunkrates zulässig. Bisher war ein solcher Vorschlag erst in einem möglichen dritten Wahlgang vorgesehen. Die bisher für einen solchen Wahlgang ohne Vorschlagsrecht des Intendanten vorgesehene erhöhte Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen entfällt. Damit wird der Einfluss des Landesrundfunkrates bei der Auswahl der Landessenderdirektorin oder des Landessenderdirektors gestärkt. Das Verfahren des Absatzes 3 kommt im Übrigen auch für ggf. weitere erforderliche Wahlgänge zur Anwendung.

In Absatz 4 wird das Verfahren zur Abberufung der Landessenderdirektorin oder des Landessenderdirektors im Vergleich zur bisherigen Regelung modifiziert. Nach Satz 1 kann die Direktorin oder der Direktor des Landessenders vor Ablauf der Amtsperiode wie bisher durch einen Beschluss des Landesrundfunkrates abberufen werden. Allerdings ist hierfür ein Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten nicht mehr zwingend nötig. Allerdings kann die Intendantin oder der Intendant nach Satz 2 eine entsprechende Abstimmung im Landesrundfunkrat verlangen. Auch hiermit sollen die Rechte des Landesrundfunkrates gestärkt werden. Ein besonderes Vertrauensverhältnis des Landesrundfunkrates zur Direktorin oder zum Direktor des Landessenders soll gewährleistet sein. Satz 3 übernimmt das bisherige Quorum für die Abberufung. Satz 4 gibt wie bisher der Direktorin oder dem Direktor des Landessenders vor der Beschlussfassung das Recht zur Äußerung.

Zu § 30

In § 30 werden die bisher an unterschiedlichen Stellen geregelten Bestimmungen zur Geschäftsleitung zusammengeführt.

Nach Absatz 1 Satz 1 gehören zur Geschäftsleitung nach wie vor die Intendantin oder der Intendant sowie die Direktorinnen und Direktoren. Im Zuge der durch den Staatsvertragsgeber beabsichtigten Flexibilisierung der Strukturen des SWR wird in Satz 1 auf eine konkrete Benennung der Zahl der Direktorinnen und Direktoren samt ihrer Geschäftsbereiche verzichtet. Vielmehr werden zukünftig die

Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung sowie deren Geschäftsbereiche in Hauptsatzung und Organisationsverfügung nach § 30 Abs. 2 festgelegt. Nach Satz 2 wird in der Geschäftsleitung eine gleichberechtigte Vertretung beider Geschlechter zu je 40 vom Hundert angestrebt.

Absatz 2 bildet die zentrale Regelung des novellierten Staatsvertrages, mit der das Konzept des Staatsvertragsgebers zur Flexibilisierung der Organisationsstrukturen des SWR umgesetzt wird. Dazu wurden in einem ersten Schritt die bisherigen starren staatsvertraglichen Strukturvorgaben weitestgehend gestrichen. Stattdessen erfolgt die Gestaltung der Organisationsstruktur nun im Rahmen der Selbstverwaltung des SWR unter Beteiligung der Gremien. Die Festlegung der Organisationsstrukturen erfolgt zukünftig gestuft nach Detaillierungsgrad in Hauptsatzung und Organisationsverfügung. Während die grundlegenden Bestimmungen zu den Aufgaben, Befugnissen und Rechtsverhältnissen der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie erforderlichenfalls der anderen leitenden Angestellten – wie bisher – in der Hauptsatzung geregelt werden (Satz 1), finden sich nun die detaillierten Festlegungen zur Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie zu den Grundzügen der Geschäftsverteilung und der Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten nicht mehr im Staatsvertrag oder der Hauptsatzung, sondern in der neu eingeführten Organisationsverfügung (Satz 2 1. Halbsatz). Satz 2 2. Halbsatz eröffnet einen weiteren Grad an Flexibilisierung, indem die Organisationsverfügung standortübergreifende Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen vorsehen kann. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, dass bestimmte Aufgaben einem Geschäftsbereich zugeordnet und von dort zentral für den gesamten SWR erledigt werden können. Diese spezifische Schwerpunktbildung geht der allgemeinen Zuordnung der Verantwortungsbereiche der Landessender in § 28 i. V. m. § 4 vor. Übergreifende Schwerpunkte sind zudem im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzepts und damit unter angemessener Berücksichtigung der drei Standorte des SWR in Stuttgart, Mainz und Baden-Baden zu entwickeln.

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Beschlussfassung über die Organisationsverfügung. Ziel des Regelungskonzepts ist es, Detailregelungen auf einer Regelungsebene – hier der Organisationsverfügung – zu verankern, die angesichts der rasanten Entwicklung der Medienlandschaft eine entsprechend flexible Handhabung erlaubt. Dies ist dadurch gewährleistet, dass die Organisationsverfügung lediglich der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf (Satz 1). Die Aufstellung und Veränderung der Hauptsatzung unterliegt hingegen aufgrund des Zustimmungsbedürfnisses von Rundfunk- und Verwaltungsrat (§ 2) einem erheblich aufwändigeren Verfahren, weshalb die mögliche Anpassung der Hauptsatzung kein geeignetes Instrument zur Gewährleistung einer flexibleren Organisationsstruktur bildet. Die Zustimmung des Verwaltungsrats zur erstmaligen Aufstellung und Änderung der Organisationsverfügung unterliegt der Bedeutung der Entscheidung entsprechend weiteren Anforderungen an das erforderliche Quorum bei der Beschlussfassung (Satz 2). Danach ist neben der Zustimmung durch die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Verwaltungsrats die Zustimmung durch mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder aus jedem Land und damit ein spezielles Länderquorum erforderlich. Dadurch wird gewährleistet, dass durch die Organisationsverfügung keines der beiden Staatsvertragsländer benachteiligt wird. Kommt eine entsprechende Mehrheit nicht zustande, darf nach Satz 3 eine weitere Abstimmung über die Organisationsverfügung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden. Das Nähere zum Verfahren ist gemäß Satz 4 in der Hauptsatzung zu regeln. Nach der Übergangsbestimmung des § 41 Abs. 2 bleibt die bisherige Organisationsstruktur bis zum Inkrafttreten einer Organisationsverfügung unverändert.

In Absatz 4 Satz 1 wird nunmehr zentral und im Regelungszusammenhang mit den Bestimmungen zur Geschäftsleitung das jeweils für die Berufung der Direktorinnen und Direktoren mit Ausnahme derjenigen der Landessender im Rundfunk- bzw. Verwaltungsrat erforderliche Quorum festgelegt. Danach erfolgt die

Zustimmung zur Berufung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satz 2 sieht nunmehr bei Nichterreichen des vorgesehenen Quorums eine zweite Abstimmung frühestens nach Ablauf von sechs Wochen vor. Für diese zweite Abstimmung ist nach Satz 3 ein Vorschlag aus der Mitte des jeweils zuständigen Gremiums zulässig. Bisher war ein solches Vorschlagsrecht nicht vorgesehen. Damit wird der Einfluss der Gremien bei der Auswahl der Direktorinnen und Direktoren gestärkt. Das Nähere zum Verfahren regelt die Hauptsatzung (Satz 4).

Zu § 31

§ 31 wird unverändert übernommen.

Zu § 32

Absatz 1 wird unverändert übernommen. Neu angefügt ist Satz 4. Da in dem Geschäftsbericht über alle Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten ist, gehört zu diesem Bericht auch der Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen. Dies stellt Satz 4 nunmehr ausdrücklich klar. Hierbei handelt es sich um ein wesentliches Anliegen der Produzenten. Die Länder haben bereits in der Protokollerklärung zu § 6 des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (12. RÄStV) bekräftigt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Bereich Film- und Fernsehproduktion Unternehmen sowie Urheber und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gewähren soll. Sie haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufgefordert, entsprechende Selbstverpflichtungen einzugehen. Der Kontrolle dieser Einhaltung der Selbstverpflichtungen dient die Veröffentlichung des Umfangs der Produktionen im Geschäftsbericht des SWR.

Die Absätze 2 und 3 werden unverändert übernommen.

Absatz 4 Satz 1 wird unverändert übernommen und durch einen zweiten Halbsatz ergänzt, wonach in der Gesamtübersicht über den Jahresabschluss neben der Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichtes auch eine Übersicht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung enthalten sein muss. Der Umfang der Veröffentlichung entspricht derjenigen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Das Nähere ist in § 285 des Handelsgesetzbuches geregelt. Damit soll Transparenz darüber hergestellt werden, in welchem Umfang die Geschäftsleitung Bezüge oder vergleichbare Zuwendungen erhält. Der Produzententeil des Geschäftsberichts nach § 32 Abs. 1 Satz 4 gehört zu dessen wesentlichen Teilen und ist daher ebenfalls Bestandteil der Veröffentlichung. Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, dass wie in anderen Fällen einer Veröffentlichung durch den SWR eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ausreichend ist.

Zu § 33

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

Absatz 2 wird ebenfalls im Wesentlichen unverändert übernommen. Lediglich in Nummer 3 wird darauf hingewiesen, dass die Kreditaufnahme durch die Intendantin oder den Intendanten nach § 1 Abs. 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages (RFinStV) besonderen Anforderungen unterliegt.

Zu § 34

In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 1 bis 3 unverändert übernommen. Entfallen sind die bisherigen Sätze 4 und 5, wonach die Intendantin oder der Inten-

dant Vorschläge der Landessenderdirektorinnen und Landessenderdirektoren zum Haushaltsplan angemessen zu berücksichtigen und bei Abweichungen zuvor mit ihnen zu erörtern hat. Dies ist Folge der im Staatsvertrag vorgesehenen Möglichkeiten, Strukturveränderungen innerhalb des SWR auch in Bezug auf den Gestaltungsbereich der Landessender im Rahmen der Organisationsverfügungen herbeizuführen. Die Kontrolle dieser Strukturveränderungen erfolgt dann im Rahmen der Mitwirkung und Zustimmung des Verwaltungsrates zur Organisationsverfügung sowie durch die Zustimmung von Rundfunk- (§ 15 Abs. 3 Nr. 2) und Verwaltungsrat (§ 21 Abs. 2 Nr. 2) zum Haushaltsplan.

Absatz 2 Satz 1 und 2 werden unverändert übernommen. Eine Modifikation bezüglich des Quorums im Verwaltungsrat zur bisherigen Regelung enthält Satz 3. Nach der bisherigen Regelung war in der zweiten Abstimmung die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder ohne ein besonderes Quorum der Mitglieder aus jedem Land ausreichend. Nunmehr sieht Satz 3 vor, dass auch bei einer erneuten Abstimmung die besonderen Quoren des Satzes 2 erreicht werden müssen. Dies dient dem Ziel, haushaltsmäßig wirksame Strukturveränderungen nicht gegen den Willen einer entsprechenden Mehrheit im betroffenen Land durchsetzen zu können.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung. Die Sätze 1 und 3 werden unverändert übernommen. Die Regelung in Satz 2 war bisher in § 18 Abs. 3 Satz 3 enthalten. Zur besseren Übersichtlichkeit wird sie nunmehr hier aufgenommen.

Absatz 4 wird unverändert übernommen.

Zu § 35

§ 35 wird unverändert übernommen.

Zu § 36

§ 36 enthielt bisher im Einzelnen Bestimmungen über die Beteiligungen des SWR an Unternehmen. Diese Bestimmungen sind nunmehr übergreifend für alle Rundfunkanstalten in den §§ 16 a bis 16 e RStV aufgenommen worden. Dort ist der Umfang kommerzieller Aktivitäten, die Beteiligung an Unternehmen sowie die Kontrolle und Haftung im Einzelnen geregelt. § 36 verweist deshalb auf die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages. Weitergehende Anforderungen an den SWR werden nicht gestellt.

Zu § 37

§ 37 wird weitgehend unverändert übernommen. Entfallen ist die bisherige Bestimmung für die zuständige Aufsicht beim erstmaligen Inkrafttreten des Staatsvertrages über den SWR zum 1. Januar 1998. Zu beachten ist allerdings die Übergangsregelung zur Rechtsaufsicht, wonach bis zum 31. Dezember 2015 die Rechtsaufsicht von der Regierung des Landes Baden-Württemberg ausgeübt wird (§ 41 Abs. 7).

Zu § 38

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

Mit dem neuen Absatz 2 wird für den SWR die Einführung eines Redaktionsstatuts verbindlich vorgeschrieben. Damit sollen die Mitwirkungsmöglichkeiten der Beschäftigten in den Redaktionen und damit zugleich die journalistische Unabhängigkeit des SWR gestärkt werden. Bisher besteht ein solches Redaktionsstatut beim SWR nicht. Um eine zügige Einführung des Redaktionsstatutes zu ermöglichen, sieht Satz 1 vor, dass das erste Redaktionsstatut vom Intendanten

aufgestellt wird. Dieses Redaktionsstatut bedarf wegen seiner grundlegenden Bedeutung der Zustimmung des Rundfunkrates. Eine Zustimmung der redaktionell Beschäftigten zum ersten Statut ist, anders als bei späteren Änderungen, nicht vorgesehen, da eine Vertretung der Programmbeschäftigten noch nicht konstituiert ist. Jedoch sind die Programmbeschäftigten bei der Erstellung angemessen zu beteiligen. Satz 2 stellt klar, dass für den SWR ein einheitlich geltendes Redaktionsstatut zu erstellen ist und nicht etwa für jeden Standort oder jede Redaktion gesondert. Dies schließt jedoch Sonderregelungen für einzelne Standorte oder Redaktionen im Statut nicht aus. Im Statut sind die Organisation und die Mitwirkungsrechte der betroffenen Mitarbeiter und dabei insbesondere das Verfahren bei Konflikten mit den Vorgesetzten zu regeln, soweit Programmfragen oder Fragen im Hinblick auf das sonstige journalistische Angebot des SWR betroffen sind (Satz 3). Satz 4 grenzt den Anwendungsbereich hinsichtlich der vom Redaktionsstatut erfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Programmbeschäftigte, für die das Redaktionsstatut gilt, sind danach angestellte Redakteurinnen und Redakteure sowie arbeitnehmerähnliche ständige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Programmbereich. Im Einzelnen ist dies im Statut zu regeln. Satz 5 stellt zunächst klar, dass Änderungen des Redaktionsstatuts ebenfalls der Zustimmung des Rundfunkrates bedürfen. Anders als bei der Erstellung des ersten Redaktionsstatuts bedarf jedoch eine Änderung des Statuts der Zustimmung der gewählten Vertretung der Programmbeschäftigten. Damit ist sichergestellt, dass bei künftigen Änderungen deren Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Zu § 39

Absatz 1 Satz 1 übernimmt grundsätzlich die bisherige Regelung. Modifiziert wird diese jedoch durch Satz 2, wonach der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Person zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu bestellen hat, die insbesondere in der Ausübung ihres Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist. Dies ist eine Anforderung, die sich aus den EU-rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz ergibt (Artikel 28 Abs.1 EU-Datenschutzrichtlinie, 95/46/EG). Damit bleibt auch weiterhin für den Datenschutz beim SWR das Datenschutzrecht des Landes am Dienort der Intendanz übergreifend für den gesamten SWR maßgeblich.

Absatz 2 ergänzt neu, dass ebenfalls das Chancengleichheitsgesetz des Landes am Dienort der Intendanz für den gesamten SWR maßgeblich ist. Damit wird eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb des SWR an allen Dienstorten gewährleistet.

Zu § 40

§ 40 wird unverändert übernommen.

Zu § 41

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 bestimmt, dass die nach dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 31. Mai 1997 begründeten Rechtsakte und Rechtsverhältnisse grundsätzlich unberührt bleiben. Zu den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift zählen auch die nach den Vorschriften des Staatsvertrages von 1997 begründeten Mitgliedschaften in Rundfunkrat und Verwaltungsrat.

Ausnahmen von dieser Grundregel kommen nur dann zum Tragen, wenn sie in den nachfolgenden Absätzen ausdrücklich geregelt sind. Nach Absatz 2 ist die bisherige Satzung des SWR bis zum Inkrafttreten einer Hauptsatzung nach dem novellierten Staatsvertrag entsprechend und damit im Lichte des novellierten Staatsvertrages anzuwenden. Auch die bisherige Organisationsstruktur bleibt bis

zum Inkrafttreten einer neuen Organisationsverfügung unverändert (Satz 2). Der Staatsvertragsgeber geht davon aus, dass die Geschäftsleitung des SWR unverzüglich nach dem Inkrafttreten des novellierten Staatsvertrages eine neue Hauptsatzung samt Organisationsverfügung erarbeitet und umsetzt.

Absatz 3 bestimmt, dass die laufenden Amtsperioden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages enden. Mit der Vorschrift wird die reguläre Amtsperiode von Rundfunkrat und Verwaltungsrat insofern modifiziert, als sie achtzehn Monate nach dem Inkrafttreten am 1. Januar 2014, also am 30. Juni 2015 endet. Für die Dauer dieser modifizierten Amtsperiode richtet sich die Zusammensetzung von Rundfunkrat und Verwaltungsrat im Übrigen noch nach den Regeln des Staatsvertrages von 1997. Das ergibt sich unmittelbar aus der Grundregel des Absatzes 1.

Absatz 4 legt den Beginn für die Berechnung der maximalen Verweildauer eines Mitglieds im Rundfunkrat fest. Demnach kann ein Mitglied einschließlich der laufenden Amtsperiode bis drei Amtsperioden und damit insgesamt 15 Jahre Mitglied des Rundfunkrats sein. Frühere Amtsperioden als die laufende bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt.

Nach der Ausnahmeregel des Absatzes 5 gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 6 zur Umsetzung eines angemessenen Geschlechterproporztes für die entsendungsberechtigten Gruppen des § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und 5 erst ab der zweiten Amtsperiode, für die der Rundfunkrat nach diesem Staatsvertrag zusammengesetzt ist.

Gemäß Absatz 6 wird die in § 25 Abs. 4 geregelte Stellvertretung der Intendantin oder des Intendanten im Übergang bis zum 31. Dezember 2014 von der Direktorin oder dem Direktor des Landessenders Baden-Württemberg ausgeübt.

Nach Absatz 7 wird die im zweijährigen Wechsel zwischen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ausgeübte Rechtsaufsicht über den SWR bis zum 31. Dezember 2015 von der Regierung des Landes Baden-Württemberg ausgeübt.

Zu § 42

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

Der bisherige Absatz 3 Satz 1 wird unverändert in den neuen Absatz 2 übernommen. Der im bisherigen Absatz 2 geregelte Fusionsbericht entfällt. Die im bisherigen Absatz 3 Satz 2 geregelte und zum 31. Dezember 2000 fällig gewesene Berichtspflicht zur Versorgung der Bevölkerung mit den SWR-Programmen ist aus Gründen des Zeitlaufs zu streichen.

Zu § 43

Absatz 1 wird im Wesentlichen unverändert übernommen. Als Datum der erstmals möglichen Kündigung des Staatsvertrages wird nunmehr der 31. Dezember 2016 festgelegt.

Absatz 2 wird unverändert übernommen.

Zu § 44

Nach Absatz 1 tritt der novellierte Staatsvertrag zum 1. Januar 2014 in Kraft, soweit der Staatsvertrag rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2013 von den beiden Landtagen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ratifiziert wurde; ansonsten wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Nach dem Inkrafttreten des novellierten Staatsvertrages tritt der bisherige Staatsvertrag vom 31. Mai 1997 außer Kraft (Absatz 2).